

**Rahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen
der Eingliederungshilfe**

ENTWURF

Den nachfolgenden Rahmenvertrag schließen
für die Seite der Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein:

- Dithmarschen
- Flensburg
- Herzogtum Lauenburg
- Kiel
- Lübeck
- Neumünster
- Nordfriesland
- Ostholstein
- Pinneberg
- Plön
- Rendsburg-Eckernförde
- Schleswig-Flensburg
- Segeberg
- Steinburg
- Stormarn

und

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Für die Seite der Vereinigungen der Leistungserbringer in Schleswig-Holstein handeln und zeichnen

- die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- die Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.,
- der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
- der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.
Landesstelle Schleswig-Holstein
- der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Deutsche Rote Kreuz - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Diakonische Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.,
- Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein,
- der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe,
Landesverband Schleswig- Holstein/Hamburg e. V.,
- das Forum Sozial e.V.

PRÄAMBEL	5
ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages	6
§ 2 Grundlagen	7
§ 3 Zusammentreffen mit pflegerischen Leistungen	7
ABSCHNITT 2: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE	8
§ 4 Grundsätze	8
§ 5 Leistungen zur sozialen Teilhabe	9
§ 6 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	14
§ 7 Leistungen zur Teilhabe an Bildung	16
§ 8 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	17
ABSCHNITT 3: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR KOSTEN DER UNTERKUNFT	17
§ 9 Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 42 a Absatz 6 SGB XII	17
ABSCHNITT 4: GRUNDSÄTZE UND MAßSTÄBE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT UND QUALITÄT EINSCHLIEßLICH DER WIRKSAMKEIT DER LEISTUNGEN	18
§ 10 Qualität	18
§ 11 Wirtschaftlichkeit	19
§ 12 Wirksamkeit	20
ABSCHNITT 5: VEREINBARUNGEN	21
§ 13 Grundsätze für Vereinbarungen	21
UNTERABSCHNITT 5.1: LEISTUNGSVEREINBARUNGEN	22
§ 14 Inhalt der Leistungsvereinbarung	22
§ 15 Zu betreuender Personenkreis	22
§ 16 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen	22
§ 17 Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe	23
§ 18 Festlegung der personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals	23
§ 19 Strukturen für die gemeinsame Leistungserbringung	23
UNTERABSCHNITT 5.2 VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN	24
§ 20 Grundsätze und Inhalt der Vergütung	24
§ 21 Leistungspauschale	24
§ 21a Zeitkorridore	25
§ 21b Zeitbasierte Einzelleistung	27
§ 22 Kalkulation der Leistungspauschalen neben § 21a	27
§ 23 Personal	28
§ 23a Personalaufwendungen	28
§ 23b Personalrichtwerte	29
§ 24 Sachaufwendungen	30
§ 25 Investitionen	30
§ 25a Ausgleich betrieblich spezifischer Wagnisse der Leistungserbringung	31
§ 26 Ansprüche, Zahlungsweisen Abrechnung und Anzeigepflichten	32
§ 27 Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsbereich für Werkstätten für behinderte Menschen und für andere Leistungsanbieter	32
§ 27a Abweichungsbefugnis	33
ABSCHNITT 6: VERFAHREN ZUM ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN	33
§ 28 Verfahren zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung	33

ABSCHNITT 7: INHALT UND VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG PRÜFUNGEN UND ZUR KÜRZUNG DER VERGÜTUNG	34
§ 29 Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung	35
ABSCHNITT 8: SONDERREGLUNGEN FÜR VEREINBARUNGEN ZUR ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN FÜR MINDERJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE SOWIE FÜR VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH § 134 SGB IX	35
§ 30 Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht	36
§ 31 Vergütungsvereinbarungen für Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte als Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht	37
§ 32 Vergütung bei Abwesenheit	38
ABSCHNITT 9: ABWEICHUNGEN VOM LANDESRAHMENVERTRAG	38
§ 33 Modellprojekte und Zielvereinbarungen	38
ABSCHNITT 10: VERFAHRENS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	38
§ 34 Vertragskommission	38
§ 35 Datenbank	39
§ 36 Salvatorische Klausel	39
§ 37 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung	40
ANLAGE 1 BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN FÜR AUFWENDUNGEN NACH § 113 ABSATZ 5 SGB IX	41
ANLAGE 2 INVESTITIONSAUFWENDUNGEN	43
ANLAGE 3 INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN SGB IX	50
ANLAGE 4 SCHEMA ZU DER GEBÄUDEFLÄCHENZUORDNUNG (WOHNFLÄCHE/FACHLEISTUNGSFLÄCHE/MISCHFLÄCHE IN BESONDEREN WOHNFORMEN)	55
ANLAGE 5 LEITUNG UND MITTELBARE LEISTUNGEN	62
ANLAGE 6 INHALT UND VERFAHREN ZU PRÜFUNGEN (ZU § 29 ABSATZ 5 LRV-SH)	69
ANLAGE 7 KÜRZUNG DER VERGÜTUNG NACH § 129 SGB IX BEI PFLICHTVERLETZUNGEN SOWIE ZUM VERFAHREN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG IM BEREICH DES PERSONALS (ZU § 29 ABSATZ 7 LRV-SH)	72

Präambel

Auf der Grundlage von § 131 Absatz 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nachfolgenden Landesrahmenvertrag für das Land Schleswig-Holstein.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Sie sollen dazu dienen, die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken und die den Menschen mit Behinderungen innewohnende Würde zu achten. Das Wunsch- und Wahlrecht schließt ein, dass unterschiedliche Leistungen der Eingliederungshilfe bei mehreren Leistungserbringern in Anspruch genommen werden können.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass auftretende Probleme bei der Umsetzung des Rahmenvertrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der UN-BRK, des SGB IX und der jeweiligen höchstrichterlichen Rechtsprechung gelöst werden.

Die nachfolgenden Regelungen sind im engen Austausch mit den im Land maßgeblichen Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen entstanden, die sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses Rahmenvertrags mitgewirkt haben.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag einschließlich seiner Bestandteile regelt die Grundsätze und Inhalte für die im Land Schleswig-Holstein nach dem 1. Januar 2024 geltenden Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX über Leistungen der Eingliederungshilfe.

(2) Der Rahmenvertrag ist verbindliche Grundlage für die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern, soweit sie von einer der vertragsschließenden Leistungserbringervereinigung vertreten worden sind, sie diesem Vertrag beigetreten sind oder dieser Vertrag in einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX in Bezug genommen wird.

(3) Er bestimmt im Einzelnen:

1. die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen
3. die Zuordnung der Kostenarten und – bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX,
4. die Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Prüfungen und
6. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

(4) Der Landesrahmenvertrag besteht aus dem Vertragstext und

1. Anlage 1 Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX
2. Anlage 2 Investitionsaufwendungen
3. Anlage 3 Investitions- und Finanzierungsplan SGB IX
4. Anlage 4 Gebäudeflächenzuordnung
5. Anlage 5 Leitung und mittelbare Leistungen
6. Anlage 6 Inhalt und Verfahren zur Prüfung (zu § 29 Absatz 5),
7. Anlage 7 Vergütungskürzungen (zu § 29 Absatz 7),

die Bestandteile dieses Vertrages sind.

§ 2 Grundlagen

- (1) Grundlagen dieses Vertrages sind die Vorschriften des Teil 2 SGB IX und ergänzende landesrechtliche Regelungen in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassungen.
- (2) Leistungen sind unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen.
- (3) Angemessene Wünsche der Leistungsberechtigten zur Gestaltung der Leistungen werden beachtet.
- (4) Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

§ 3 Zusammentreffen mit pflegerischen Leistungen

- (1) Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf können Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nebeneinander in Anspruch nehmen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts erhalten Leistungsberechtigte möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und Förderung ihrer Selbstbestimmung.
- (2) Das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflegeversicherung bestimmt sich nach § 91 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 13 Absatz 3 SGB XI. Unterschieden wird in Leistungen innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung des § 71 Absatz 4 XI und Leistungen außerhalb dieser Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Näheres zur Abgrenzung regelt die Richtlinie des GKV-Spitzenverbands nach § 71 Absatz 5 SGB XI.
- (3) Werden Fachleistungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht, umfasst die Fachleistung pflegerische Leistungen, die wegen Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes erforderlich sind, z.B. zur Mobilität und Selbstversorgung im Sinne der pflegerischen Aufgaben für pflegebedürftige Personen. Sie kann auch die Sterbebegleitung umfassen. Entsprechende Leistungen nach dem SGB V bleiben unberührt.
- (4) Häusliche Krankenpflege ist keine Leistung der Eingliederungshilfe. Die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten kann die

Übernahme einfachster Maßnahmen der Behandlungspflege umfassen, z.B. die orale Verabreichung von Medikamenten, Blutdruck messen, Blutzucker messen, Einreiben von Salben, Verabreichung von Bädern nach ärztlicher Verordnung.

(5) Umfasst die Eingliederungshilfe auch Leistungen nach Absatz 3 und 4, sind die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX auf Grundlage der Konzeption des Leistungsangebotes zu vereinbaren. Sicherzustellen ist, dass pflegerische Leistungen nach anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbracht werden.

(6) Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe gleichrangig neben den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung der oder dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfalle zur Verfügung. Im Gesamtplanverfahren wird unter Zugrundelegung des Wunsch- und Wahlrechtes und der persönlichen Lebenssituation der oder des Leistungsberechtigten ermittelt, welche Bedarfe insgesamt mit welchen Leistungen zu decken sind. Liegt Zweckidentität der Leistungen vor, ist die konkrete Zuordnung im Einzelfall im Gesamtplanverfahren vorzunehmen. In der Gesamtplanung und bei der Leistungserbringung ist zu vermeiden, dass einheitliche Lebenszusammenhänge unsachgemäß getrennt behandelt und Bedarfe der oder des Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen bzw. Leistungen der Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den individuellen Zielen der oder des Leistungsberechtigten. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten sind Pflegeleistungen nach dem SGB XI zu erbringen, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Teilhabezielen der Gesamtplanung nicht besteht oder Tätigkeiten durch die Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes ausgeglichen werden sollen. Leistungen der Eingliederungshilfe sind zu erbringen, wenn sie zur Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Teilhabeziele und dazu pädagogische Fachkenntnisse und Qualifikationen für Anleitung und Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung und zur selbständigen Lebensführung erforderlich sind.

(7) Leistungen der Pflege und der Hilfe zur Pflege richten sich nach Art, Inhalt, Umfang und Vergütung einschließlich Abrechnung nach den Bestimmungen des SGB XI und SGB XII.

Abschnitt 2: Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 4 Grundsätze

(1) Der Landesrahmenvertrag sieht Regelungen zu folgenden Leistungen der Eingliederungshilfe vor, soweit Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen sind:

1. Leistungen zur Sozialen Teilhabe,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

(2) Die einzelnen Leistungen und deren Ausdifferenzierung orientieren sich am Wortlaut der §§ 102 ff. SGB IX und den dazu gehörigen Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 SGB IX. Die zu vereinbarenden Leistungen zur Teilhabe umfassen alle Leistungen, um die in § 4 Absatz 1 SGB IX genannten Ziele zu erreichen.

§ 5 Leistungen zur sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Sie sollen Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigen oder sie hierbei unterstützen.

(2) Leistungen der sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX)

Die Assistenzleistungen umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der oder des Leistungsberechtigten und bzw. oder die Befähigung der oder des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (qualifizierte Assistenz). Die qualifizierte Assistenz ist von Fachkräften zu erbringen. Darüber hinaus können Assistenzleistungen für vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der oder des Leistungsberechtigten auch dann durch eine qualifizierte Assistenzkraft erbracht werden, wenn für die zu übernehmenden Handlungen eine Fachkraft erforderlich ist. Näheres regeln die Vereinbarungen.

Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB Absatz 1 SGB IX) umfassen insbesondere:

- a. Leistungen für allgemeine Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, z.B.

- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkaufen, Körperhygiene, Mobilität,
 - Unterstützung im Bereich des eigenen Wohnens und des Wohnumfeldes, z.B. Unterstützung bei der Reinigung und Pflege des Wohnraumes sowie der Wäsche,
 - Unterstützung beim Aufbau, Erlernen und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen,
 - Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen,
 - Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen,
 - Unterstützung beim Umgang mit Kommunikations- und Informationsmitteln, z.B. Telefon/Handy, Computer, Internet, E-Mail,
- b. Leistungen für die Gestaltung sozialer Beziehungen, z.B.
- Unterstützung, um in Kontakt mit anderen Menschen zu treten, mit ihnen Beziehungen aufzubauen und aufrecht zu erhalten, z.B. in den Bereichen Partnerschaft, Nachbarschaft oder der Mitbewohner, Familie, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen,
 - Beratung im Umgang mit Sexualität,
- c. Leistungen für die persönliche Lebensplanung, z.B.
- Unterstützung bei einer selbstbestimmten Zukunftsplanung,
- d. Leistungen für die Teilhabe und Partizipation am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, z.B.
- Beratung, Förderung und Unterstützung bei kulturellen und politischen Angeboten,
 - Leistungen für die Freizeitgestaltung und sportliche Aktivitäten,
 - Unterstützung bei der Entwicklung und Wahrnehmung einer selbstbestimmten Freizeitgestaltung einschließlich von Interessen und Hobbies.
- Die Leistungen können sowohl unmittelbare Leistungen wie auch Assistenzleistungen zur Nutzung von Angeboten Dritter umfassen.

- e. Assistenzleistungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Erkrankung, z.B.

- Unterstützung bei Maßnahmen zur Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge,
 - Unterstützung bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsvorsorge (z.B. Arzttermine),
 - Koordination der Leistungen mit anderen Funktionsbereichen (wie medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung),
- f. Assistenzleistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihre Kinder.

Die Leistungen können als Elternassistenz und begleitete Elternschaft ausgestaltet werden. Die Schnittstellen zu anderen Leistungen sind in der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung zu beachten.

- I. Unter Elternassistenz sind beispielsweise Unterstützungshandlungen für Eltern(-teile) mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu verstehen, die diese selbstbestimmt planen und steuern, aber nur mit Unterstützung (besonderen Dienstleistungen oder Hilfsmitteln) durchführen können.
 - II. Unter begleiteter Elternschaft ist beispielsweise pädagogische Anleitung und Beratung sowie Begleitung zur Wahrnehmung ihrer Rolle als Eltern mit einer Behinderung zu verstehen, um die Grundbedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen und ihnen nachkommen zu können.
- g. Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von ihrer konkreten Inanspruchnahme

Die Leistungen können insbesondere in Form von

- Telefonischer Rufbereitschaft,
- Tag- und/oder Nachtbereitschaft oder
- Nachtwache

ausgestaltet werden.

2. Heilpädagogische Leistungen (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX i. V. m. § 79 SGB IX)

Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder erbracht.

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX umfasst sind. Sie werden in Form von heilpädagogischer Frühförderung und im Übergang in Form von teilstationären Leistungen in Kindertageseinrichtungen (als heilpädagogische Kleingruppe, in integrativen Kindergartengruppen und als Einzelintegration) erbracht. Heilpädagogische Frühförderung wird flexibel dem jeweiligen Bedarf entsprechend im häuslichen Umfeld des Kindes, in einer Kindertageseinrichtung oder in anderen sozialen Bezügen des Kindes bzw. in Räumlichkeiten des Leistungserbringers erbracht. Heilpädagogische Leistungen umfassen Angebote zur Entwicklungsförderung des Kindes, Angebote zur Förderung der Teilhabe in den sozialen Bezügen des Kindes, insbesondere in einer Kindertageseinrichtung und einzelfallbezogene behinderungsspezifische Beratungsangebote für Personensorgeberechtigte und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Für teilstationäre Leistungsangebote in Kindertageseinrichtungen im Bestand zum Stichtag 31.12.2019 regelt die Vertragskommission den Bestandsschutz.

3. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX)

Die Leistungsinhalte, für die dieser Landesrahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen die Leistungen des Leistungserbringers, z.B. Akquise, Qualifizierung und Begleitung von Pflegefamilien. Die vereinbarten Leistungen umfassen nicht die unmittelbaren Leistungen an die Pflegefamilie selbst.

4. Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX i. V. m. § 82 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen z.B. Dolmetscherleistungen und unterstützende Hilfen zur Kommunikation, Anleitung und Förderung zur Sprachgestaltung.

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX i. V. m. § 81 SGB IX)

Die Leistungen werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Ausgestaltung der Leistungen erfolgt insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen und umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a. Befähigung zu lebenspraktischen Handlungen,
- b. Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten,
- c. Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben, z.B.
 - Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung,
 - Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit,
 - Unterstützung und Begleitung bei Praktika,
 - Niedrigschwellige Beschäftigung,
- d. Verbesserung von Sprache,
- e. Verbesserung von Kommunikation,
- f. Befähigung, um sich ohne fremde Hilfe im Verkehr zu bewegen,
- g. Blindentechnische Grundausbildung.

6. Leistungen zur Mobilität (§ 114 Nr. 1 i.V.m. § 83 SGB IX)

Leistungen zur Mobilität, zu denen dieser Rahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen insbesondere Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst, sofern die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht möglich oder zumutbar ist.

(3) Die Aufzählung des Absatzes 2 ist nicht abschließend. Die beschriebenen Einzelleistungen sind als Beispiele zu verstehen.

(4) Anstelle oder unterstützend zu einzelfallspezifischen Leistungen kann die Leistungserbringung zur Verbesserung der sozialen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne der Inklusion fallübergreifend oder fallunspezifisch erfolgen. Dies bedeutet vor allem eine sozialraumorientierte Ausgestaltung von Leistungsangeboten in Kooperation und Vernetzung mit

anderen Institutionen und bzw. oder mit im Sozialraum lebenden Personen. Fallunspezifische Leistungsangebote sollen in bestehende nachbarschaftliche Zusammenhänge eingebettet werden und eine ressourcenorientierte Vernetzung im Sozialraum fördern.

§ 6 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit entwickeln, erhalten, verbessern oder wiederherstellen. Sie sollen auch dazu dienen, die Persönlichkeit weiterzuentwickeln und Beschäftigung zu ermöglichen und zu sichern.

(2) Der Landesrahmenvertrag trifft nähere Bestimmungen für

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 111 i.V.m. § 58 SGB IX) sowie
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 111 i.V.m. § 60 SGB IX).

(3) Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen umfassen:

1. die angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich,
2. die berufliche Bildung im Arbeitsbereich,
3. die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit,
4. die Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
5. Beförderungsleistungen.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erbringen im vereinbarten Umfang Leistungen an alle Leistungsberechtigten in ihrem Einzugsgebiet. Das Einzugsgebiet bestimmt sich an der Zumutbarkeit der Erreichbarkeit, die in der Regel bei einem längstens 45minütigen Anfahrtsweg vom Wohnort der oder des Leistungsberechtigten gegeben ist. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auch künftig Garant für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung sein werden. Der aus der UN-BRK hergeleitete Anspruch nicht erwerbsfähiger Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Arbeitsleben wird auch künftig in der Mehrzahl der Fälle nur dadurch eingelöst werden können, dass ihnen ein Platz im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM im Wohnumfeld garantiert wird. Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter sind der personenzentrierten Leistungserbringung verpflichtet und tragen aktiv zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei. Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben orientieren sich an individuellen Bedarfen der oder

des Leistungsberechtigten und ermöglichen flexible Übergänge innerhalb dieser Leistungen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(4) Die Leistungen werden im Verhältnis zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten transparent, konsensorientiert und wirtschaftlich erbracht.

(5) Die Beschäftigung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 111 i.V.m. 58 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX sowie § 5 WVO. Sie sollen die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung eröffnen. Dies umfasst ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen, die sowohl der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, der Art und Schwere der Behinderung aber auch der Eignung und Neigung der Menschen mit Behinderungen größtmöglich Rechnung tragen. Sie werden in der Regel erbracht:

1. in den Räumlichkeiten der Werkstatt
2. in Außenarbeitsgruppen in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder
3. in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen ausgelagerter Einzelarbeitsplätze.

(6) Die berufliche Bildung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 111 i.V.m. 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie bieten die Möglichkeit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich hinaus und beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer berufsqualifizierender Kompetenzen. Die Leistungen können inhaltlich arbeitsplatzgebunden oder unabhängig vom spezifischen Beschäftigungsplatz erbracht werden (z. B. Qualifizierungskurse, Kurse zum Erwerb von bestimmten Berechtigungsscheinen). Sie umfassen unter anderem die Möglichkeit der Weiterqualifizierung über harmonisierte Bildungsrahmenpläne, die sich an anerkannten Berufsausbildungen orientieren.

(7) Die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit umfasst insbesondere Leistungen nach § 111 SGB i.V.m. § 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie verfolgen im Rahmen arbeitsbegleitender Maßnahmen das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten oder zu erhöhen, und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Aus den Zielvorgaben und Intentionen der Angebote muss der klare Bezug zur Teilhabe am Arbeitsleben hervorgehen.

(8) Die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt umfasst Leistungen zur Förderung des Übergangs nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX sowie § 5 Absatz 4 WVO und ggf. die individuellen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungsträger und Leistungserbringer. Dies beinhaltet vor allem besondere Förderangebote, die Anfertigung und Umsetzung individueller Förderpläne sowie Möglichkeiten zur Erprobung von Tätigkeiten

auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Form von Praktika und ausgelagerten Arbeitsplätzen. Grundlegendes Element des Angebots ist eine kontinuierliche Förderung und Hinführung zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

(9) Beförderungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 5 umfassen die Beförderungsangebote nach § 8 Absatz 4 WVO. Sie dienen dazu, eine entsprechende Beförderung zum Bildungs- bzw. Beschäftigungsort oder zwischen verschiedenen Bildungs- und Beschäftigungsorten zu ermöglichen.

(10) Leistungen nach Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 8 werden gemeinsam erbracht, Leistungen nach Absatz 5 und 6 in der Regel gemeinsam erbracht.

(11) Leistungen im Arbeitsbereich bei anderen Leistungsanbietern umfassen Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8. Sie können auch auf Teile dieser Leistungen beschränkt werden.

(12) Sofern im Gesamtplan vereinbart, können Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8 auch in Teilzeit erbracht werden.

(13) Unmittelbar verantwortlicher Leistungsanbieter ist derjenige, der für die Beschäftigung im Arbeitsbereich zuständig ist.

(14) Werkstatträte und Frauenbeauftragte sowie die entsprechenden Gremienarbeiten sollen auskömmlich finanziert sein. Die Refinanzierung erfolgt über einen ausgewiesenen Zuschlag zur Vergütung der WfbM. Die Verwendung der Mittel für Werkstattrat und Frauenbeauftragte ist gesondert auszuweisen und gegenüber Werkstattrat und Frauenbeauftragter transparent darzustellen.

§ 7 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen Hilfen zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

(2) Hilfen zur Schulbildung schließen Leistungen zur Unterstützung offener schulischer Ganztagsangebote ein, sofern diese an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen. Sie umfassen heilpädagogische oder sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind, der oder dem Leistungsberechtigten den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Nach § 112 Absatz 4 SGB IX können die Leistungen gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden.

(4) Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen des Schulbetriebs in enger Kooperation und Absprache mit den weiteren pädagogischen oder sonstigen Unterstützungsangeboten in der Schule (z.B. Schulsozialarbeit, Sonderpädagogik, Schulische Assistenz).

§ 8 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

Abschnitt 3: Leistungen der Eingliederungshilfe für Kosten der Unterkunft

§ 9 Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 42 a Absatz 6 SGB XII

(1) Reichen die SGB XII-Leistungen für die oder den Leistungsberechtigten nicht aus, die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu decken, werden die nicht gedeckten Kosten für die Unterkunft von den zu vereinbarenden Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst, wenn die Voraussetzungen des § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII vorliegen.

(2) Für Leistungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX für Wohnraum in besonderen Wohnformen oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) ist eine eigene Regelung im Rahmen der Vereinbarung nach § 125 SGB IX zutreffen. Die Regelung muss mindestens

1. Feststellungen zur Erforderlichkeit wegen der besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen,
2. Feststellungen zum Vorliegen einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII treffen sowie
3. die ermittelten Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII umfassen.

(3) Aufwendungen für Wohnraum nach Absatz 2 Nummer 4 umfassen insbesondere Bewirtschaftungskosten, Aufwendungen für Abschreibungen und Instandhaltungskosten. Für die Ermittlung der Aufwendungen findet folgendes Verfahren Anwendung:

1. Für die Ermittlung der Bewirtschaftungskosten gilt Anlage 1 „Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX“,
2. Für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und Instandhaltungskosten gilt die Anlage 2 „Investitionsaufwendungen“ entsprechend. Für Investitionen bis zum 31. Dezember 2019 nach dem SGB XII erfolgt die Zuordnung der Kosten für Investitionen zu den Aufwendungen für Wohnraum nach Absatz 1 Nummer 4 nach dem Prozentanteil der ermittelten Flächen für den Wohnraum zu der Gesamtfläche. Für Investitionen ab dem 1. Januar 2020 nach dem SGB IX sind die Investitionskosten für den Wohnraum maßgeblich, denen nach § 127 Absatz 2 SGB IX der Träger der Eingliederungshilfe zugestimmt hat.
3. Die Kalkulationspositionen für Aufwendungen zum Wohnen sind nach den Regelungen des Kapitel 8 SGB IX zu bewerten.

(4) Aufgrund der jährlichen Festlegung der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete ist die Vereinbarung jeweils bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu befristen und kann verlängert werden. Sofern nicht ein Vertragspartner zu Verhandlungen auffordert, wird bei einer Änderung der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete der Betrag automatisch um entstehende Differenzbeträge angepasst, solange sich ein positiver Wert ergibt.

(5) Für die Zuordnung aller Räumlichkeiten in besonderen Wohnformen gilt Anlage 4 „Gebäudeflächenzuordnung“.

(6) Für die Trennung und Zuordnung des Inventars verständigen sich Leistungserbringer und Leistungsträger in den Einzelverhandlungen darauf, dass entweder die bisherigen Inventarpauschalen entsprechend des jeweiligen Anteils der Wohn- bzw. Fachleistungsfläche aufgeteilt werden, oder das Inventar einmalig erfasst und zugeordnet wird, um anschließend die Auskömmlichkeit des auf die Fachleistung entfallenden Anteils der bisherigen Inventarpauschale zwecks Festlegung einer neuen Pauschale zu prüfen.

Abschnitt 4: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

§ 10 Qualität

(1) Die Qualität der Leistungen wird durch die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bestimmt, die erfüllt sein müssen, um einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

(2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Beschreibung der Qualität der Leistungen müssen die Aspekte

1. Leitbild und Konzeption der Einrichtung, einschließlich eines Konzeptes zu Gewalt- und Missbrauchsprävention,
2. Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten,
3. Anforderungen an den Dienstleistungsprozess (z. B. fachübergreifende Teamarbeit, bedarfsgerechte Dienstplangestaltung, prozessbegleitende Beratung, Mobilisierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale),
4. personelle, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (z.B. Standort, Größe der Einrichtung, baulicher Standard) und
5. fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden sowie die Sicherstellung ihrer Fortbildung enthalten.

(3) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung eines Leistungsangebotes, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

(4) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich fortlaufend an den individuellen Bedarfen der oder des Leistungsberechtigten und den strukturellen Gegebenheiten orientieren muss.

(5) Die Ergebnisqualität beurteilt sich nach allen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten. Insbesondere sind die individuell angestrebten Ziele einzelner Leistungsberechtigter und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind auch Befinden und Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben. Die Ergebnisqualität ist zwischen dem Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten, sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

(6) Neben Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistung sollen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen auch ein Partizipationskonzept umfassen, das die organisierte Mitbestimmung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Durchführung und Gestaltung der zu erbringenden Leistungen ermöglicht.

§ 11 Wirtschaftlichkeit

(1) Eine Leistung ist wirtschaftlich, wenn sie mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel vereinbart und erbracht wird.

(2) Da Vereinbarungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen, sind Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirtschaftlich.

§ 12 Wirksamkeit

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Entwicklung von einheitlichen Maßstäben für die Wirksamkeit von Leistungen weiterer Untersuchungen bedarf. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die aufgrund der Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbarten und erbrachten Leistungen sollen vor diesem Hintergrund hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorrangig an diesen Grundsätzen und im Interesse der Leistungsberechtigten beurteilt werden.

(2) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX erbrachten Leistungen ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und den vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen. Sie ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzung der vereinbarten Prozesse und Standards sind zu dokumentieren.

(3) Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer in einer Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren und deren regelmäßiger Reflektion. Leistungsträger und Leistungserbringer treffen Regelungen, um die Prozesse, Instrumente und Standards umzusetzen.

(4) Die Verankerung dieser Regelungen zur Wirksamkeit der Leistungen richtet sich in erster Linie auf deren Nutzen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Leistungsangebotes. Ziel ist es, in einem konsensorientierten transparenten Prozess gemeinsame Erkenntnisse über die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um dieses Leistungsangebot – ausgerichtet an den Aufgaben der Eingliederungshilfe nach §

90 SGB IX und regionalen Bedarfssituationen – im Sinne der Leistungsberechtigten passgenauer auszurichten.

(5) Die Daten zu vereinbarten Wirksamkeitsindikatoren und möglichen Kontextfaktoren werden vom Leistungserbringer systematisch erhoben und zusammengefasst. Diese Daten übermitteln der Leistungserbringer an die KOSOZ AöR / dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger. Die Wirksamkeit der Leistung(en) wird partnerschaftlich betrachtet und festgestellt. Wird festgestellt, dass im Betrachtungszeitraum die vereinbarten Wirksamkeitsziele in einem erheblichen Maße nicht erreicht wurden, treten der Leistungsträger und Leistungserbringer in einen Qualitätsdialog.

(6) Ziel des Qualitätsdialogs ist zu klären, ob die vereinbarten Wirksamkeitsindikatoren geeignet waren und ggf. zu revidieren sind, Ursachen und Faktoren für das Nichterreichen der vereinbarten Wirksamkeitsziele festzustellen und die Geeignetheit der vereinbarten Leistung zu überprüfen.

Abschnitt 5: Vereinbarungen

§ 13 Grundsätze für Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe setzt sich zusammen aus einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Über die Inhalte der Leistungsvereinbarung ist zunächst Einvernehmen herzustellen. Im Anschluss ist die Vergütung zu verhandeln.

(2) Die Laufzeit wird zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Die Leistungs- und die Vergütungsvereinbarung können abweichende Laufzeiten haben. Die Vergütungsvereinbarung kann nicht länger als die Leistungsvereinbarung gelten.

(3) Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um jeweils ein Jahr, längstens bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren.

(4) Die Vereinbarung ist zwischen dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger des Leistungserbringers oder eines von ihm bevollmächtigten Verbandes abzuschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Träger Leistungen an Orten erbringt, für die verschiedene Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind. In diesem Fall sind mit den jeweiligen örtlich zuständigen Leistungsträgern einzelne Vereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarung bindet alle übrigen Leistungsträger.

(5) Der Leistungserbringer legt folgende Informationen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe für die Zwecke der Vereinbarung offen:

1. Name, Sitz, Anschrift und Rechtsform des Leistungserbringers,
2. Leitbild des Leistungserbringers und/oder Konzeption des Leistungsangebotes inklusive Gewaltschutzkonzept und ggf. Partizipationskonzept,
3. Name und Funktion der Geschäftsverantwortlichen (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) und
4. die Information, ob ein Betriebsrat bzw. eine gewählte Mitarbeitendenvertretung vorhanden ist sowie welcher Tarifvertrag angewendet wird.

Unterabschnitt 5.1: Leistungsvereinbarungen

§ 14 Inhalt der Leistungsvereinbarung

(1) In der Leistungsvereinbarung sind Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe zu regeln. Dies geschieht mindestens durch die Festlegung der wesentlichen Leistungsmerkmale der zu vereinbarenden Leistungen. Die Leistungsvereinbarung muss alle für die Feststellung der Vergütung erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Als wesentliche Leistungsmerkmale sind in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen:

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. Festlegung der personellen Ausstattung und die Qualifikation des Personals,
5. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers und
6. im Falle gemeinsamer Leistungserbringung die dafür erforderlichen Strukturen.

§ 15 Zu betreuender Personenkreis

Der zu betreuende Personenkreis ist auf der Grundlage der Lebenslage der Leistungsberechtigten und aufgrund von Teilhabebedarfen sowie hierzu möglicher Ziele der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

§ 16 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen

(1) In die Vereinbarung sind die sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen aufzunehmen:

1. die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Grundstücke und Gebäude,
2. Technische Anlagen
3. Kraftfahrzeuge,
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
5. die im Hinblick auf den besonderen Zweck der erbrachten Leistungen vorgehaltenen und in Anspruch genommenen Ausstattungsgegenstände, die über die bei vergleichbaren Angeboten bestehende Ausstattung hinausgehen.

(2) Beim Umfang der zu vereinbarenden räumlichen und sächlichen Ausstattung sind die vereinbarten Leistungen maßgeblich.

§ 17 Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe

Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen sind in Abhängigkeit zum zu betreuenden Personenkreis und zu den angebotenen Leistungsinhalten zu beschreiben.

§ 18 Festlegung der personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals

(1) Zahl und Qualifikation der Mitarbeitenden leiten sich von den zu vereinbarenden Leistungen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. Selbstbestimmungsstärkungsgesetz) ab.

(2) Dabei sind zu berücksichtigen:

1. Zeiten, die insbesondere für die Beratung, Unterstützung, Anleitung, Befähigung, Förderung und Pflege der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
2. leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie technische und hauswirtschaftliche Dienste und
3. der zeitliche und personelle Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Qualitätssicherung (z.B. Teambesprechungen, Qualifikation der Mitarbeitenden, Qualitätsmanagement, Datenschutz).

§ 19 Strukturen für die gemeinsame Leistungserbringung

In den Leistungsvereinbarungen ist zu regeln, wann und in welchem Umfang nach § 116 Absatz 2 SGB IX Leistungen gemeinsam erbracht werden können. Unter gemeinsamer Leistungserbringung ist zu verstehen, dass mehrere Leistungsberechtigte einen vergleichbaren Bedarf haben, der durch ein gemeinsames Leistungsangebot gedeckt werden kann.

Unterabschnitt 5.2 Vergütungsvereinbarungen

§ 20 Grundsätze und Inhalt der Vergütung

(1) Die Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung sind die Grundlage für die Bemessung der Leistungspauschale. Die Vergütung erfolgt in Form von Leistungspauschalen.

(2) Vergütungsvereinbarungen sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Mit der Vergütungsvereinbarung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung der Eingliederungshilfe als abgegolten.

§ 21 Leistungspauschale

(1) Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Basisleistung und einer personenabhängigen (individuellen) Leistung zusammen. Die Leistungspauschalen können in Form von Stundenpauschalen, Zeitkorridoren oder zeitbasierten Pauschalen vereinbart werden.

(2) Die Basisleistung berücksichtigt die notwendigen Leistungen, die vorzuhalten sind, um die erforderlichen individuellen personenzentrierten Leistungen des zu betreuenden Personenkreises zu erbringen. Dabei handelt es sich um folgende Strukturmerkmale:

1. Leistungen der Leitung, der mittelbaren Leistung, sowie der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste (sofern nicht in den Bedarfen für Unterkunft und Heizung oder Fachleistung berücksichtigt), Sachkosten sowie Fort- und Weiterbildungskosten des Leistungsangebotes. Die Zusammensetzung der Leitung sowie der mittelbaren Leistungen ergeben sich aus der Anlage 5 „Leitung und mittelbare Leistung“.
2. Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Bewohnerbeiräte, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen). Für die Vergütung von Leistungen zur Förderung der Partizipation können Pauschalen vereinbart werden. Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags SGB IX vereinbaren landeseinheitliche Bemessungsgrundlagen zur Förderung der Partizipation.

(3) Kosten aus Investitionsmaßnahmen werden separat ermittelt und der Basisleistung zugeordnet.

(4) Für personenabhängige Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX in besonderen Wohnformen werden Zeitkorridore nach § 21a LRV vereinbart. Die Anwendung von Zeitkorridoren nach § 21a auf Angebote außerhalb von Leistungen in besonderen Wohnformen ist möglich. In diesen Fällen gelten ggfs. nur die ersten 4 Spalten der Tabelle nach § 21 a.

(5) Die personenabhängigen Leistungen umfassen die individuellen Leistungen, die mit dem Ziel der Ermöglichung der selbständigen Lebensführung, der Förderung der wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Befähigung zur selbstbestimmten Lebensplanung und -führung als einzelne Leistung oder gemeinsam erbracht werden können.

(6) Für die Kalkulation weiterer Leistungspauschalen gilt § 22 LRV.

§ 21a Zeitkorridore

(1) Die sich aus der individuellen Bedarfsfeststellung ergebenden wöchentlichen Bedarfe der leistungsberechtigten Personen werden bei Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX in besonderen Wohnformen den nachstehenden Zeitkorridoren zugeordnet, welche nur direkte Leistungen berücksichtigen:

Zeitkorridor	Untergrenze Min. Stunden	Obergrenze Max. Stunden	Vergüteter Stunden- wert pro Woche	Überwiegend qualifizierte Assistenz (60% -100%) A	Ausgeglichene Aufteilung der Assistenzleistungen (60 % - 40%) (40 % - 60 %) B	Überwiegend Assistenz zur Übernahme und Begleitung (60% - 100%) C
1	0+	2	1			
2	2+	4	3			
3	4+	6	5			
4	6+	8	7			
5	8+	10	9			
6	10+	12	11			
7	12+	14	13			
8	14+	16	15			
9	16+	18	17			
10	18+	20	19			
10+	20+		Individuell zu verhandeln			

- (2) Personenabhängige Leistungen können in der Regel in bis zu vier Zeitkorridoren pro Leistungsangebot vereinbart werden. In Ausnahmefällen können darüberhinausgehende Zeitkorridore vereinbart werden.
- (3) Die prozentuale Aufteilung der Assistenzleistungen zueinander ergibt sich aus den Auswahlmöglichkeiten der Spalten A, B oder C nach der Tabelle aus Absatz 1. Diese Aufteilung ist die Grundlage für die personelle Ausstattung in dem Leistungsangebot.
- (4) Die personelle Ausstattung folgt der Berechnung der Nettojahresarbeitszeit je Vollzeitäquivalent. Dabei wird den jeweilig zugrundeliegenden Zeitkorridoren ein prozentualer Anteil in Höhe eines Orientierungswerts von 10 % für indirekte Leistungen hinzugerechnet. Hierdurch sinkt die Nettojahresarbeitszeit entsprechend. Vom Orientierungswert kann abgewichen werden, wenn aufgrund von Besonderheiten der Leistungserbringung Zeiten zu berücksichtigen sind, die den Orientierungswert übersteigen.
- (5) Quantitative und qualitative Abweichungen vom vereinbarten Personal nach Anlage 7 Ziffer 1 und 2 sind vom Leistungserbringer unverzüglich dem Leistungsträger anzuzeigen.
- (6) Für weitergehende Bedarfe von leistungsberechtigten Personen im Bereich des Zeitkorridor 10+, sind individuelle Festlegungen und Vereinbarungen für das jeweilige Leistungsangebot zu treffen.
- (7) In den Fällen, in denen Umfang und Inhalt eines Bedarfs nicht eindeutig einem Zeitkorridor im Sinne der Leistungsvereinbarung entsprechen, verständigen Leistungsträger und Leistungserbringer zeitnah eine Zuordnung zu einem vereinbarten Zeitkorridor, der die bedarfsdeckende Leistung sicherstellt. Darüber hinaus kann § 21b Anwendung finden.
- (8) Auf Basis der in der vierten Spalte der Tabelle in Absatz 1 festgelegten vergüteten Stundenwerte je Zeitkorridor sowie der zwischen den Vereinbarungspartnern vereinbarten Stundensätze werden kalendertägliche Vergütungen ermittelt.
- (9) Zur Ermittlung der kalendertäglichen Vergütung je Zeitkorridor wird der festgelegte vergütete Stundenwert mit dem vereinbarten Stundensatz aus Absatz 8 multipliziert und durch 7 Wochentage dividiert.
- (10) Für die nächtliche Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft oder Nachtwache wird ein separat zu kalkulierender Zuschlag für die maßgeblichen Zeitkorridore vereinbart, sofern diese im individuellen Leistungsangebot erforderlich (§ 5 Abs. 2 g) ist.

(11) Die Personalausstattung des Leistungserbringers muss im gesamten Vereinbarungszeitraum zumindest die jeweilige Untergrenze umfassen und den jeweiligen Umfang der vereinbarten personellen Aufteilung der Spalten A, B, C des vereinbarten Zeitkorridors einhalten.

(12) Das System der Zeitkorridore wird nach spätestens fünf Jahren überprüft.

(13) Für die individuell nach neuem Recht vereinbarten Leistungen mit Zeitkorridoren für besondere Wohnformen vor Einfügung des § 21 a gilt die in den jeweiligen Vereinbarungen festgelegte Laufzeit. Eine Umstellung auf Zeitkorridore nach § 21 a erfolgt erst bei einer Neuverhandlung der Leistungen.

§ 21b Zeitbasierte Einzelleistung

(1) Eine zeitbasierte individuelle Leistung neben den Leistungen in Zeitkorridoren kann sich nur auf solche Leistungen beziehen, die nicht in der Leistungsvereinbarung vereinbart werden können, weil sie unvorhergesehen, nicht planbar oder nicht typisch für das Leistungsangebot sind.

(2) Die zeitbasierte Einzelleistung ist vor Erbringung mit dem zuständigen Leistungsträger abzustimmen. Zeitbasierte individuelle Leistungen werden in Stunden bemessen. Die Höhe bemisst sich nach den vereinbarten Stundensätzen nach § 21a Abs. 8 und wird im Nachgang auf Rechnung vergütet.

(3) Die im vorangegangenen Vereinbarungszeitraum erbrachten Leistungen nach Abs. 1 sind vor jeder Verhandlung nach § 123 SGB IX anzuzeigen. Die Vertragsparteien verhandeln, ob und inwieweit diese personenabhängigen individuellen Leistungen in anderer Weise bei der Vereinbarung zu berücksichtigen sind.

§ 22 Kalkulation der Leistungspauschalen neben § 21a

(1) Die Kalkulation der Leistungspauschalen folgt den Regelungen zur Leistungspauschale nach § 21 und wird grundsätzlich nach Stunden- oder Tagespauschalen berechnet. Andere Kalkulationsformen, z.B. auf Wochen-, Monats- oder Budgetbasis, können vereinbart werden.

(2) Zur Kalkulation von Stunden- und Tagespauschalen wird Folgendes vereinbart:

1. Die Tagespauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung und die personenabhängige Leistung im individuell vereinbarten Zeitkorridor. Die Leistungspauschale berechnet sich

über die prospektiv kalkulierten Jahresaufwendungen der notwendigen Personal- und Sachkosten zzgl. des jährlichen Anteils der abgestimmten Investitionskosten für betriebsnotwendige Anlagen. Die Tagespauschale ergibt sich aus der Summe dieser Aufwendungen dividiert durch 365,25 Tage und der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Zahl der Leistungsberechtigten.

2. Die Stundenpauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung, die personenabhängige Leistung sowie die Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen. Als eine kalkulatorische Zeiteinheit für die individuelle Leistung werden 60 Minuten zugrunde gelegt. Die Stundenpauschale beinhaltet als Gesamtaufwendungen die Personalkosten, die notwendigen Sachkosten der direkten Leistung und einen Anteil an indirekten Leistungen sowie die Aufwendungen für die Basisleistung einschließlich der Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen, sofern sie nicht den personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten für die direkten Leistungen werden die Gesamtaufwendungen durch den Anteil der direkten Leistungen der Nettojahresarbeitszeit dividiert. Faktoren der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten, wie z.B. die Nettojahresarbeitszeit oder der Anteil für indirekte Leistungen können landesweit pauschaliert werden.
3. Daneben können ergänzende Pauschalen, z.B. für Beförderung der Leistungsberechtigten, Einsatzpauschale bei aufsuchender Leistungserbringung, vereinbart werden.

§ 23 Personal

(1) Die Personalausstattung und -qualifikationen sind in der Leistungsvereinbarung über das Leistungsangebot nach § 123 Abs. 1 SGB IX zu vereinbaren und in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung vorzuhalten. § 21a Abs. 10 dieses Vertrags bleibt unberührt.

(2) Für die Kalkulation von Personalkosten wird das Personal nach § 21 qualitativ und quantitativ bestimmt. Das in der Kalkulation zugrunde gelegte Personal für Leistungspauschalen wird in einer Personalvereinbarung für die Leistungsvereinbarung zusammengefasst. Mitarbeitende können für mehrere Leistungen und zeitkorridorübergreifend tätig sein.

§ 23a Personalaufwendungen

(1) Die Leistungspauschalen beinhalten die prospektiv kalkulierten Personalaufwendungen und Personalnebenkosten.

(2) Der Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstige arbeitsvertragliche Leistungen, die nach den jeweils geltenden Tarifverträgen, Arbeitsvertragsrichtlinien oder vergleichbaren kollektivarbeitsrechtlichen Regelungen zu leisten sind. Ist der Leistungserbringer an tarifvertragliche, kirchenarbeitsrechtliche oder sonstige arbeitsrechtlich verbindliche Regelungen zur Gehaltsstruktur gebunden, sind diese Regelungen für die Kalkulation der Personalaufwendungen verbindlich. Bei Leistungserbringern, die nicht tarifvertraglich gebunden sind, werden die vom Leistungserbringer verpflichtend zu leistenden Arbeitsentgelte als Personalkosten bis zur summarischen Höhe der nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA West) entstehenden Kosten eines Leistungsangebotes anerkannt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Zahlung der Arbeitsentgelte der Grundlage der Kalkulation der Personalkosten entsprechend erfolgt.

(3) Der Personalaufwand umfasst auch Personalnebenkosten, zu denen insbesondere zählen:

1. Beiträge zur Berufsgenossenschaft und
2. Kosten aufgrund der ganzen oder teilweisen Freistellung von Betriebsräten oder Mitarbeitendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen nach gesetzlichen Vorgaben.

(4) Es wird angestrebt, dass die Personalnebenkosten nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil bei der Berechnung der Personalaufwendungen berücksichtigt werden.

§ 23b Personalrichtwerte

Für Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX, die in besonderen Wohnformen erbracht werden, werden Personalstellen in Vereinbarungen nach § 123 ff SGB IX vereinbart. Jeweils für Leitung und mittelbare Leistungen, die auf der Grundlage der Anlage 5 „Leitung und mittelbare Leistungen“ bemessen werden, ist mindestens eine 0,25 Vollzeitstelle zu vereinbaren. Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste sind zusätzlich zu berücksichtigen, sofern sie nicht den Bedarfen für Unterkunft und Heizung oder der Assistenzleistung zuzuordnen sind.

§ 24 Sachaufwendungen

(1) Sachaufwendungen umfassen die prospektiv kalkulierten Kosten, die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen notwendig sind, mit Ausnahme der Personal- und Investitionskosten.

(2) Die Kalkulation der Sachaufwendungen berücksichtigt die Sachkosten der Kostenbestandteile:

1. Betriebsverwaltung,
2. Bewirtschaftung,
3. Fremdleistung, sofern und soweit nicht bereits bei Personal-, Sachaufwendungen und Investitionen enthalten,
4. Sächlicher Aufwand für vereinbarte Kraftfahrzeuge,
5. Sächlicher Aufwand zur Sicherstellung der erforderlichen Fachleistung,
6. Sächlicher Aufwand zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung.

(3) Es wird angestrebt, dass die Sachaufwendungen für die Betriebsverwaltung nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil berücksichtigt werden.

§ 25 Investitionen

(1) Investitionen umfassen die Kosten für, soweit erforderlich, betriebsnotwendige Anlagen zur Erbringung der Fachleistung:

1. Investitionsvorhaben, die dazu bestimmt sind, Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen,
2. Miete, Pacht und Erbpacht von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern,
3. Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben,
4. Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung),
5. Eigenkapitalzinsen.

(2) Investitionsaufwendungen werden im Rahmen des Investitionsvorhabens, dem der Leistungsträger zugestimmt hat, und des abgestimmten Investitions- und Finanzierungsplans übernommen.

(3) Die Kalkulation der Investitionskosten erfolgt nach der Anlage 2 „Investitionsaufwendungen“.

§ 25a Ausgleich betrieblich spezifischer Wagnisse der Leistungserbringung¹

(1) Die nachfolgenden alternativen, nicht abschließenden Ausgleichsmechanismen tragen dem Umstand Rechnung, dass ein wirtschaftliches Risiko bestehen kann. Der Ausgleich des wirtschaftlichen Risikos wird durch die Anwendung der Möglichkeiten auch unter Berücksichtigung der Regelung nach § 21 a Abs. 11 im Rahmen der Verhandlungen festgelegt.

(2) Mögliche Belegungsschwankungen im Leistungsangebot in besonderen Wohnformen können durch die Vereinbarung einer Auslastungsquote ausgeglichen werden. Die Auslastungsquote kann in Abhängigkeit der Art des Leistungsangebotes differieren. Dabei sind die allgemeinen Erfahrungswerte hinsichtlich der Belegung und Abwesenheitstage zugrunde zu legen. Der Orientierungswert liegt bei 98%. Abweichende Vereinbarungen können in beiderseitigem Einvernehmen getroffen werden.

(3) Bei Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen kann eine Auslastungsquote vereinbart werden, die den Besonderheiten der Leistungsberechtigten Rechnung trägt. Als solche Besonderheiten gelten insbesondere Erkrankungen der Leistungsberechtigten oder Schwankungen bei der Annahme von Leistungen.

(4) In Vereinbarungen über Leistungen auf Basis von Stundenpauschalen können Stundenkontingente für einen Zeitraum festgelegt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen das Kontingent in Anspruch genommen werden kann, soll in der Regel mindestens drei Monate und längstens sechs Monate umfassen. Im Anschluss hat der Leistungserbringer für die Abrechnung einen Nachweis der erbrachten Leistungen zu erbringen.

(5) In Fällen, in denen die Leistung - aus in der Sphäre der oder des Leistungsberechtigten liegenden Gründen - bis zu 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung abgesagt wird und daher nicht erbracht werden kann, wird die Stundenpauschale in voller Höhe geleistet. Dies gilt nicht, wenn es dem Leistungserbringer möglich ist, andere Leistungen zu erbringen.

(6) In Werkstätten für behinderte Menschen kann aufgrund der Aufnahmeverpflichtung im Einzugsgebiet eine kalkulatorische Platzzahl zugrunde gelegt werden, die den Belegungsschwankungen Rechnung trägt.

¹ Protokollnotiz

Die Leistungsträger erkennen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts folgend an, dass das unternehmerische Risiko in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgegolten werden muss.

§ 26 Ansprüche, Zahlungsweisen Abrechnung und Anzeigepflichten

(1) Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Leistungsbewilligung. Dies dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Flexibilität der Leistungserbringung sowie der Entbürokratisierung.

(2) Ist absehbar, dass die oder der Leistungsberechtigte eine Leistung nicht mehr beanspruchen wird, muss dieses dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich durch den Leistungserbringer gemeldet werden.

(3) Für alle Leistungen gilt:

1. Die Abrechnung soll bis zum 15. des Folgemonats unter Beachtung aller Änderungen im Abrechnungsmonat erfolgen.
2. Die Zahlungen an die Leistungserbringer erfolgen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Träger der Eingliederungshilfe entsprechend den Leistungsbewilligungen gegenüber den Leistungsberechtigten.
3. Andere Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten, insbesondere in elektronischer Form, können vereinbart werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zur elektronischen Rechnungsstellung bleiben unberührt.

(4) Dauert eine Abwesenheit einer oder eines Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform ununterbrochen 21 Tage oder länger oder wird die Leistung nicht mehr vollumfänglich in Anspruch genommen, zeigt der Leistungserbringer dies dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich an. Der Leistungsträger entscheidet im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Gesamtplans und des Leistungsbescheides erfolgt.

(5) In Werkstätten für Menschen mit Behinderungen entscheidet der Leistungsträger nach dem 42. Tag der Abwesenheit bei Krankheit über die Fortzahlung der Vergütung bis zur Genesung. Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger unverzüglich über eine Abwesenheitsdauer von länger als 42 Tagen.

§ 27 Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsbereich für Werkstätten für behinderte Menschen und für andere Leistungsanbieter

(1) Die Vergütungen im Arbeitsbereich für WfbM und für andere Leistungsanbieter ergeben sich in der Grundstruktur nach den Regelungen der §§ 21 und 22. Die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden einheitlich kalkuliert. Die WfbM stellt die individuellen Leistungen entsprechend der Gesamt/ Teilhabeplanung sicher.

(2) Für den Fall, dass andere Leistungsanbieter für einzelne Leistungsberechtigte Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 übernehmen, werden die ersparten Aufwendungen bei der WfbM von der Gesamtvergütung für die jeweiligen Leistungsberechtigten abgezogen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen für die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden in der Vergütungsvereinbarung festgelegt.

§ 27a Abweichungsbefugnis

Die Vertragskommission nach § 34 kann Regelungen für den Übergangszeitraum bis zur vollständigen Umsetzung des Landesrahmenvertrages beschließen.

Abschnitt 6: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 28 Verfahren zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

(1) Der Träger des Leistungserbringers und der gem. § 123 Absatz 1 Satz 1 SGB IX für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger der Eingliederungshilfe schließen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX.

(2) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe, der den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX anstrebt, fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen auf.

(3) Für die Verhandlungen über den Abschluss dieser Vereinbarung sind Unterlagen zu Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Leistungserbringer beizufügen, die dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungen sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers nach § 123 Absatz 2 Satz 2 SGB IX und die Geeignetheit des Leistungserbringers nach § 124 SGB IX ermöglichen.

(4) Die Angebotsunterlagen zum Abschluss einer Vereinbarung bestehen aus

1. der Konzeption,
2. einem Angebot/Entwurf für eine Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX mit einer Leistungsvereinbarung (Teilvereinbarung) unter Beschreibung der wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 Nr. 1 bis 6 SGB IX
 - a. zu betreuender Personenkreis,
 - b. erforderliche sächliche Ausstattung,
 - c. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,

- d. personelle Ausstattung,
 - e. Qualifikation des Personals sowie
 - f. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
 - g. Personalvereinbarung,
3. einem Angebot einer Vergütung nach dem dafür vorgesehenen Kalkulationsformat (Formularsatz) für eine Vergütungsvereinbarung (Teilvereinbarung). Bei erstmaliger Kalkulation sind mindestens nachfolgende Angaben zur Ermittlung der prospektiven Personalkosten erforderlich:
- a. Qualifikationen,
 - b. Stellen-/Personalnummer (oder vergleichbare Systematik) Stellenanteile,
 - c. Einstellungsdatum,
 - d. Eingruppierung (Höhe und Stufe der Vergütungsgrundlage, Tarifvertrag, Arbeitsvertragsrichtlinie, Auszug aus Arbeitsvertrag),
 - e. sonstige Arbeitgeberkosten wie z.B. die Beiträge zur Umlage 2 (Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft),
 - f. Arbeitgeberanteile zu den einzelnen Sozialversicherungen,
 - g. Aufwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge,
 - h. Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
 - i. Kosten eines Betriebsrates, Mitarbeitendenvertretung,
 - j. Darstellung von absehbaren Personalveränderungen, die sich in der künftigen Wirtschaftsperiode auswirken.

(5) Das Kalkulationsformat (Formularsatz) besteht mindestens aus folgenden Teilen:

1. Prospektive Kalkulation der Personalkosten nach Maßgabe der Personalvereinbarung,
2. Prospektive Kalkulation der Sachkosten inklusive externen Dienstleistungen,
3. Kalkulation der abgestimmten Investitionskosten,
4. Entgeltermittlung und Übersicht zu den Bestandteilen der Leistungspauschalen nach Maßgabe der Regelungen nach §§ 21 und 22 dieser Vereinbarung,
5. dem Lage- und Raumplan mit tabellarischer Aufstellung der vereinbarungsrelevanten Fachleistungsflächen mit m² Angaben (DIN 276/277). Sofern Flächen von Dritten mitgenutzt werden, sind diese entsprechend darzulegen.
6. dem Investitions- und Finanzierungsplan bei neu abzustimmenden Investitionen.

Abschnitt 7: Inhalt und Verfahren zur Durchführung Prüfungen und zur Kürzung der Vergütung

§ 29 Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung

(1) Die Vertragsparteien verstehen die Durchführung der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit als einen Prozess zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Gesetzliche Grundlagen sind § 128 SGB IX und § 5 AG-SGB IX. Die Durchführung der Prüfung erfolgt kooperativ und beratend und bezieht Leistungsberechtigte bzw. deren Interessenvertretungen ein.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft im Rahmen seiner gesetzlichen Prüfrechte nach dem SGB IX und dem AG-SGB IX die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers.

(3) Ziel der Prüfung ist, festzustellen, ob die Erbringung der vereinbarten Leistung mit den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) entspricht.

(4) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der jeweils vereinbarten Leistung und Vergütung zu ergreifen. Er bestimmt Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(5) Einzelheiten zum Inhalt und zum Verfahren zur Durchführung von Prüfungen sind in Anlage 6 „Inhalt und Verfahren zur Prüfung“ geregelt.

(6) Die Vertragsparteien vereinbaren, Inhalte und Kriterien der Prüfung von Wirtschaftlichkeit (insbesondere ihrer Abgrenzung zur Qualitätsprüfung) weiter zu bearbeiten.

(7) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur Kürzung der Vergütung sind in Anlage 7 „Vergütungskürzungen“ geregelt.

Abschnitt 8: Sonderregelungen für Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte sowie für volljährige Leistungsberechtigte nach § 134 SGB IX

§ 30 Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht

(1) Die Leistungen zur Betreuung über Tag und Nacht umfassen insbesondere

1. Zurverfügungstellung eines persönlichen Wohnraumes für die Leistungsberechtigten mit sachgerechter Ausstattung,
2. Bereitstellung von Gemeinschaftsflächen mit sachgerechter Ausstattung (z.B. Gemeinschaftsräume, Spielzimmer),
3. Funktionsräume (z.B. Küche, Waschküche),
4. Nebenflächen (z.B. Flure, Abstellräume),
5. Außenanlagen (z.B. Spielplatz, Rasenflächen),
6. Bereitstellung der Verpflegung,
7. Sächliche Ausstattung in angemessenem Rahmen (z.B. Wäscheversorgung und -pflege) und
8. Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume.

Sie umfassen auch Leistungen zur Betreuung und Unterstützung im Alltag in Abhängigkeit der Tagesstruktur innerhalb oder außerhalb der Einrichtung in Kindertagesstätte oder Schule (interne oder externe Tagesstruktur), insbesondere

1. Erziehung, Bildung und Betreuung,
2. Leben in der Gemeinschaft,
3. Persönlichkeitsentwicklung, um Eigenständigkeit und soziale Kompetenzen zu stärken und individuelle Fähigkeiten und Möglichkeiten zu erschließen,
4. Vermittlung von Fertigkeiten und Erfüllung von Bedürfnissen in alltagspraktischen Bereichen (z.B. Ernährung, Körperpflege),
5. Freizeitgestaltung sowie
6. zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Vorbereitung auf den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule (interne Tagesstruktur).

(2) Sie umfassen darüber hinaus Leistungen für besondere Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, z. B.

1. bei Pflegebedarfen,
2. bei Eigen- und Fremdgefährdung oder

- zur Verständigung und zur Förderung der Verständigung.

§ 31 Vergütungsvereinbarungen für Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte als Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht

(1) Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, der Maßnahmepauschale sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

(2) Die Kalkulationsbestandteile, die Abgrenzung der Kostenarten und Kostenbestandteile sowie die Zuordnung der Kosten zur Grund- und Maßnahmepauschale und zum Investitionsbetrag werden im Formularsatz zur Kalkulation der Leistungen nach § 134 SGB IX unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze dargestellt.

(3) Die Grundpauschale umfasst in der Regel Leistungen für

1. Unterkunft einschließlich Pflege der Außenanlagen sowie Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge für Grundstück und Gebäude, es sei denn, diese sind Nr. 3 zuzuordnen,
2. Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume und der weiteren Räumlichkeiten,
3. Ver- und Entsorgung für Wasser, Abwasser, Energie und Heizung sowie Abfallbeseitigung,
4. Verpflegung einschließlich der Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Der Umfang unterscheidet sich nach dem Umfang der Leistungen für die Tagesstruktur innerhalb und außerhalb der Einrichtung (interner oder externer Tagesstruktur), und
5. Anschaffung und Dienstleistungen für Wäsche einschließlich Hauswäsche und Schutzkleidung, insbesondere Reinigung, Pflege oder Desinfektion.

(4) Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen vergleichbaren Bedarfs kalkuliert und umfasst die durch die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Maßnahmen entstehenden Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Grundpauschale, den Investitionsbetrag oder die sonstigen Beträge gedeckt sind.

Dabei werden die Gruppen vergleichbaren Bedarfs

1. Gruppe 1: Betreuung über Tag und Nacht und externe Tagesstruktur,

2. Gruppe 2: Betreuung über Tag und Nacht und interne Tagesstruktur,
3. Gruppe 3: Betreuung über Tag und Nacht und externe Tagesstruktur und besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung),
4. Gruppe 4: Betreuung über Tag und Nacht und interne Tagesstruktur und besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung) und
5. Gruppe 5: Betreuung über Tag und Nacht mit einem zeitlich begrenzten Angebot für Minderjährige mit Sinnesbehinderungen und externe Tagesstruktur (Kurse und mehrwöchige Betreuung in den Landesförderzentren Sehen und Hören)

zugrunde gelegt.

(5) Der Investitionsbetrag umfasst die Kosten nach § 25 Absatz 1, die für den Betrieb des Wohnangebotes notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie Kosten für die Herstellung, An- oder Wiederbeschaffung sowie Ersatzbeschaffung sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge).

(6) Daneben können sonstige Beträge entsprechend § 22 Absatz 2 Nr. 3 vereinbart werden.

§ 32 Vergütung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit wird die Vergütung abzüglich der Kosten für Lebensmittel geleistet.

Abschnitt 9: Abweichungen vom Landesrahmenvertrag

§ 33 Modellprojekte und Zielvereinbarungen

Zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Träger der Eingliederungshilfe und Träger der Leistungserbringer unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung Zielvereinbarungen treffen und Modellprojekte vereinbaren, die von den Bestimmungen des Landesrahmenvertrags abweichen.

Abschnitt 10: Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Vertragskommission

(1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission ein, die die Aufgabe hat, den Landesrahmenvertrag und seine Bestandteile unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen. Sie ist berechtigt, den Vertrag durch Beschlüsse weiter zu entwickeln und zu ändern.

(2) Die Vertragskommission ist mit Vertreterinnen oder Vertretern der Vertragsparteien besetzt. Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Beschlüsse der Vertragskommission sind von den Mitgliedern einstimmig zu fassen.

(4) Die Geschäftsführung der Vertragskommission wird einvernehmlich zwischen den Mitgliedern geregelt. Die Vertragskommission wird regelmäßig zwei Mal jährlich einberufen; darüber hinaus ist sie auf Verlangen einer Vertragspartei einzuberufen.

(5) Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen nach § 81 SGB IX wirkt in der Vertragskommission mit. Sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 35 Datenbank

Die Vertragsparteien vereinbaren eine gemeinsame Datenbank zu entwickeln. Die Datenbank dient insbesondere dazu, Leistungsangebote der Eingliederungshilfe und deren Verfügbarkeit transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen.

§ 36 Salvatorische Klausel

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Landesrahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder infolge gesetzlicher Änderungen oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 37 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Rahmenvertrag vom 12. August 2019 außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung soll die Vereinbarungsgegenstände benennen, über die zu neuen Verhandlungen aufgerufen wird. Unberührt bleiben gesetzliche Kündigungsrechte.

(3) Die Kündigung ist erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2028 zulässig.

(4) Beabsichtigt eine Vertragspartei der Leistungsträger oder der Verbände der Leistungserbringer nicht gemeinsam und einheitlich mit den anderen Parteien der Leistungsträger oder der Verbände der Leistungsbringer zu kündigen, ist die Kündigung nur zulässig, wenn ein Schlichtungsverfahren unter Vorsitz einer unparteiischen Person mit dem Ziel einer einvernehmlichen Vertragsanpassung gescheitert ist. Diese Vertragspartei kündigt den anderen Vertragsparteien die zu ändernden oder anzupassenden Vertragsgegenstände an. Näheres regelt eine Schlichtungsordnung, die die Vertragskommission beschließt.

(5) Kommt eine Verständigung über einen neuen Rahmenvertrag nicht bis zum Ende des nächsten auf die Kündigung folgenden Jahres zustande, tritt der Rahmenvertrag außer Kraft, soweit er gekündigt wurde. Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Frist bis zum Außerkrafttreten des Vertrags zu verlängern.

Unterschriften

Anlage 1

Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX

(1) Die Ermittlung der Kosten für die Wohnraumüberlassung orientiert sich an der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz - Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) und berücksichtigt die Aufwendungen, die zur Bewirtschaftung des Wohnraums in der besonderen Wohnform laufend erforderlich sind. Bewirtschaftungskosten sind im Einzelnen

1. Abschreibungen,
2. Instandhaltungskosten,
3. Betriebskosten,
4. Verwaltungskosten und
5. Mietausfallwagnis.

(2) Für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und Instandhaltungskosten gilt die Anlage zu § 25 LRV SGB IX entsprechend.

(3) Die Betriebskosten sind nach dem Verursachungsprinzip zuzuordnen. Sofern eine Zuordnung einzelner Betriebskosten nach dem Verursachungsprinzip nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, erfolgt eine Zuordnung dieser Kosten nach dem Anteil der ermittelten Fläche für den Wohnraum.

(4) Die Betriebskosten können folgende Kostenpositionen analog zu § 2 Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV) umfassen:

1. Grundsteuer,
2. Wasserversorgung, z.B. Verbrauch, Zähler, Wartung,
3. Entwässerung, z.B. Gebühren, Betriebskosten,
4. Heizung, z.B. Anlage, Abgas, Brennstoffe, Strom,
5. Warmwasserversorgung, z.B. Anlage, Brennstoffe, Strom,
6. verbundene Heizungs- und Warmwasserversorgung,
7. Betrieb und Wartung Aufzug,
8. Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
9. Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, Reinigung der Gemeinschaftsflächen z.B. Treppen, Flure, Glas,
10. Gartenpflege, z.B. Pflege angelegter Flächen, Zugänge, Zufahrten,
11. Beleuchtung, z.B. Strom für die Außenbeleuchtung und für die gemeinsam von den Bewohnern genutzten Gebäudeteile,

12. Schornsteinreinigung,
13. Sach- und Haftpflichtversicherung,
14. Hausmeisterei (Lohnkosten),
15. Gemeinschafts-Antennenanlage oder Breitbandnetz,
16. Einrichtungen der Wäschepflege, z.B. Strom, Wasser,
17. sonstige Betriebskosten, z.B. Legionellen-, Hygieneprüfungen.

(5) Die als Verwaltungskosten anerkennungsfähigen Kosten und deren Höchstgrenze ergeben sich aus § 26 II. BV und sind insbesondere in Abgrenzung zu den Leitungskosten und Kosten für mittelbare Leistungen in der Fachleistung darzulegen, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen.

(6) Das berücksichtigungsfähige Mietausfallwagnis ergibt sich aus § 29 II. BV. über eine Anerkennung im Rahmen von Leistungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX ist im Einzelfall zu verhandeln.

(7) Zuschläge gemäß § 42a Absatz 5 SGB XII für

1. teilweise oder vollständige Möblierung des persönlichen Wohnraums,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet

sind separat auszuweisen und von den Bewirtschaftungskosten nach Absatz 1 abzugrenzen.

Anlage 2 Investitionsaufwendungen

Investitionsaufwendungen

Die nachfolgenden Regelungen betreffen ausschließlich die Aufwendungen für Fachleistungen.

1) Bestandsschutz

Für bis zum 31. Dezember 2019 zugestimmten Investitionsmaßnahmen gilt bis zum Ende des zugrunde gelegten Abschreibungszeitraums ein Bestandsschutz. Sofern Leistungen in besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII vereinbart werden, erfolgt eine Trennung der Investitionsaufwendungen für die Flächen nach Fachleistungs-, Wohn- und Mischfläche. Zur Vereinheitlichung finden nachfolgende Regelungen Anwendung. Der Bestandsschutz nach Satz 1 bleibt davon unberührt.

2) Investitionsaufwendungen²

Investitionsaufwendungen umfassen die Aufwendungen für:

- Investitionsmaßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für das vereinbarte Leistungsangebot notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (z.B. Inventar, Kfz) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen,
- Miete, Pacht und Erbpacht von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern,
- Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben,
- Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung),
- Eigenkapitalzinsen.

Investitionsaufwendungen werden gemäß § 127 Absatz 2 zweiter Halbsatz SGB IX nur übernommen, soweit der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach entsprechend des Investitions- und Finanzierungsplans (Anlage 3) zugestimmt hat.

² Umfasst auch den Investitionsbetrag nach § 134 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX

3) Baukosten

Bei Neubauten können Empfehlungen zu Bau- und Errichtungskosten durch die Vertragskommission vereinbart werden.

Werden Leistungen in besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 S. 1 Nummer 1 SGB XII vereinbart, sind die Wohn-, Fachleistungs- und Mischflächen sowie die Aufwendungen hierfür in der Gesamtheit zu betrachten, abzustimmen und zu gewichten.

In die Berechnung der Bau- und Errichtungskosten fließen die Kosten aus den Kostengruppen Ziffern 300 - 500, 619 und 700 nach DIN 276 ein. Die Kostengruppe 200 findet keine Berücksichtigung; im Einzelfall können die Vertragsparteien anderslautende Vereinbarungen hierzu treffen.

Die Ausstattung wird entweder über das Inventar oder die Kostengruppe 619 finanziert.

4) Öffentliche Mittel

Investitionsförderungen aus öffentlichen Mitteln (z.B. des Bundes, des Landes, des Integrationsamtes (Mittel der Ausgleichsabgabe), der Kommunen, der Agentur für Arbeit) sind bei der Kostenkalkulation in Abzug zu bringen.

Geflossene Zuschüsse und Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen aus Landesmitteln werden zu 100% der Eingliederungshilfe zugeordnet. Alle anderen Zuschüsse und Zuwendungen werden nach dem individuellen Flächenschlüssel oder dem Zuwendungszweck verteilt.

Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel dem Zuwendungszweck entsprechend einzusetzen und den Zuwendungsgeber darüber zu informieren.

5) Mittel der „Aktion Mensch“ und vergleichbare Lotteriemittel, Spenden

Die Mittel der „Aktion Mensch“, vergleichbare Lotteriemittel und Spenden, die die Fachleistungen betreffen, sind Eigenkapitalersatzmittel, die nicht verzinst werden.

6) Pauschalierung von Wirtschaftsgütern

Für einzelne Kostenbestandteile der Investitionsaufwendungen (Wirtschaftsgüter) für die Fachleistung kann eine Pauschalierung (Inventarpauschale) festgelegt werden. Hierzu kann die Vertragskommission Empfehlungen beschließen.

Zu der möglichen Betriebs- und Geschäftsausstattung der Fachleistungsfläche gehören insbesondere:

- Möblierung Gemeinschaftsräume,
- Möblierung Kantine/Speisesaal,
- Ausstattung Küche/Wirtschaftsräume,
- Ausstattung Telefonanlage,

- Ausstattung IT (Hard- und Software inkl. Software für Fachverfahren z.B. Dokumentationssysteme, Lohnabrechnung, Finanzbuchhaltung, Leistungsabrechnung),
 - Ausstattung für sanitäre Anlagen,
 - Geschäftsausstattung/Möblierung/Verwaltung (z.B. Ausstattung Büros, Bereitschaftszimmer),
 - Ausstattung für Therapieräume,
 - Möblierung der Außenanlagen (z.B. Gartenmöbel),
10. Geringwertige Wirtschaftsgüter.

Bei Leistungen in besonderen Wohnformen wird bei einer Pauschalisierung die Flächenzuordnung berücksichtigt.

Sonderausstattungen sind individuell abzustimmen und zu vereinbaren.

Die Basis für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung beträgt abweichend von den anderen Wirtschaftsgütern 56 % der Pauschale. Diese wird gemäß Ziffer 13 jährlich verzinst.

Die Reinvestition der Pauschale kann bei einer Prüfung nach § 128 SGB IX auf Basis eines Anlagennachweises und der Ansätze für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie anteilig zentralgenutzte Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung geprüft werden. Hierbei wird der Zeitraum der Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter, die über die Inventarpauschale finanziert werden, zu Grunde gelegt.

In der Kalkulation bezieht sich die Inventarpauschale für einzelne Wirtschaftsgüter auf 9 Jahre.

Es können längere bzw. kürzere Nutzungsdauern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vereinbart werden, die jedoch in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Zu der Reinvestition werden auch Leasing bzw. Mietaufwendungen als wirtschaftliche Alternative zum Kauf gerechnet, wenn sie aus der Inventarpauschale finanziert werden. Als angemessen wird eine Reinvestitionsquote von mindestens 85 % angesehen.

7) Gebäude und Gebäudebestandteile

Für Gebäude und Gebäudebestandteile werden jährlich Abschreibungen in Höhe von 2,5 %, bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Abzug von öffentlichen Investitionszuschüssen, zu Grunde gelegt. Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die tatsächliche Nutzungsdauer bei Gebäuden im Einzelfall weniger als 40 Jahre beträgt, kann die restliche Nutzungsdauer verkürzt werden.

Eine individuelle Abschreibung (Abschreibungsdauer) im Vorwege oder trotz fester Nutzungsdauer von 40 Jahren kann im Einzelfall vereinbart werden.

Die Zuordnung von Gebäudebestandteilen und technischen Anlagen folgt den Kostengruppen der DIN 276.

8) Gebäude, Wirtschaftsgüter und abschreibungsfähige Anlagegüter

Für Gebäude, Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter sowie technische Betriebsanlagen werden Abschreibungssätze im Sinne der gesetzlichen Vorgaben bei Zuführung des Restwertes zum Abschreibungskonto zu Grunde gelegt.

Für technische Betriebsanlagen und das Inventar kann abweichend einzelvertraglich ein pauschaler Abschreibungssatz vereinbart werden. Die Regelungen zur Inventarpauschale bleiben hiervon unberührt.

Anpassungen und/oder Änderungen des pauschalen Abschreibungssatzes (z.B. bei Umwidmung öffentlicher Mittel, vgl. Ziffer 4) können einzelvertraglich vereinbart werden.

Notwendige Ersatzbeschaffungen für Wirtschaftsgüter, denen dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt wurde, können nach Ablauf der geeinten Nutzungsdauer ohne Genehmigung getätigt werden, sind jedoch anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht gilt nicht in Bezug auf eine etwaige Inventarpauschale.

Bei Überschreiten der indizierten Höhe ist ein Neuantrag im Sinne des § 127 Absatz 2 SGB IX zu stellen.

Verkaufserlöse sind gegenzurechnen.

9) Instandhaltung

Für Aufwendungen für Instandhaltung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen, sowie technische Betriebsanlagen als auch aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter werden jährlich 1,0 % des Anschaffungs- und Herstellungswertes, der nach dem vom zuständigen Bundesministerium gem. § 85 Absatz 3 SGB IV bekannt gegebenen Baukostenindex fortgeschrieben wird, festgesetzt.

In Fällen, in denen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht nachzuweisen sind bzw. unterhalb eines realistischen Wertansatzes liegen (Spenden, Vermächtnis, Überlassung unterhalb der Gestehungskosten), gilt ersatzweise das Ergebnis des zuständigen Gutachterausschusses bzw. eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters als Berechnungsbasis.

In Einzelfällen, bei denen nachgewiesen wird, dass die Kosten für die Instandhaltung höher sind, kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Zusätzlich werden Aufwendungen berücksichtigt, die für abgestimmte gebäudetechnische Anlagen in Zusammenhang mit behördlichen Anforderungen (z.B. technische Prüfungen) anfallen.

Des Weiteren werden Aufwendungen insbesondere berücksichtigt für:

1. Wartung Fahrstuhl
2. Wartung Brandmeldeanlage
3. Wartung Blitzschutzanlage
4. Wartung Feuerlöscher
5. Wartung Lüftungsanlage
6. Wartung Einbruchmeldeanlagen
7. Wartung Fettabscheider
8. Wartung Heizung
9. TÜV Prüfungen
10. Prüfung / Überprüfung von Tür- und Torsystemen
11. Gesetzliche Hygienestandards.

10) Miete, Pacht und Erbpacht

Miete, Pacht und Erbpacht für Gebäude und Grundstücke sind nur in ortsüblicher und angemessener Höhe berücksichtigungsfähig. Dabei ist hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungsarten (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen, Assistenzleistungen) zu differenzieren. Besonderheiten, die sich für Räumlichkeiten aus der vereinbarten Leistung ergeben, können im Rahmen der Vereinbarungen zusätzlich berücksichtigt werden. Bereits vereinbarte Mieten, Pachten und Erbpachten gelten entsprechend der Vertragslaufzeit weiter.

11) Instandhaltung bei Mietobjekten

An Instandhaltungskosten (einschließlich Schönheitsreparaturen) bei Mietobjekten ist 1 % der Miete berücksichtigungsfähig. Besonderheiten, die sich aus dem Mietvertrag ergeben, sind verhandlungsfähig.

12) Zinsaufwand für Darlehen

Der Zinsaufwand für Darlehen, der sich aus der mit dem Leistungsträger abgestimmten Finanzierung ergibt, ist in tatsächlicher Höhe nachzuweisen. Im Nachweis sind der Zinssatz und eine Tilgung vorzusehen.

13) Eigenkapitalverzinsung für abgestimmte Investitionsmaßnahmen

Eigenkapital für abgestimmte Investitionsmaßnahmen gemäß Ziffer 6 wird verzinst. Der Zinssatz ergibt sich aus dem Mittelwert der Umlaufrendite für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten der letzten fünf Jahre gemäß der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 30. Juni. Dieser Wert wird jährlich neu ermittelt und durch die Leistungsträger bekannt gegeben. Er beträgt mindestens 0 % und höchstens 4 %.

14) Ermittlung des Eigenkapitals

Basis für die Berechnung des Eigenkapitals ist der Restbuchwert der abschreibungsfähigen Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und technischen Betriebsanlagen und aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter. Dieser ermittelt sich wie folgt: Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und technischen Betriebsanlagen und aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter abzüglich öffentlicher Förderung abzüglich Restdarlehen abzüglich kumulierter Abschreibungen.

15) Nachweis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)

Für den Ansatz der AK/HK sind die im Finanzierungsplan abgestimmten Werte maßgebend. Sofern diese Unterlagen aus den Vorjahren nicht mehr vorliegen, sind die AK/HK der Buchhaltung für das Leistungsangebot (Jahresabschlüsse) zu entnehmen.

Macht der Leistungserbringer glaubhaft, dass keine dieser Unterlagen mehr vorliegen, hat dieser einen realistischen Wertansatz durch einen aktuellen Anlagenachweis zu belegen.

16) Leasing von Kraftfahrzeugen

Im Einzelfall können Leasing-Aufwendungen für Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden, wenn der Fuhrpark mit dem Leistungsträger abgestimmt ist. Sollte sich der Kauf eines Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Abstimmung mit dem Leistungsträger unter Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung des Leistungserbringers als wirtschaftlicher erweisen, werden nur diese Aufwendungen berücksichtigt.

17) Verfahrensregelung bei Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge werden mit 16,66 % des Anschaffungspreises (ggf. unter Berücksichtigung des Verkaufserlöses für das vorangegangene abgestimmte Fahrzeug) abgeschrieben. Sofern die Anzahl der Kraftfahrzeuge unstrittig ist, gilt bezogen auf die Höhe der Investitionsaufwendungen für Kraftfahrzeuge der Kraftfahrzeug-Preisindex für Neuwagen aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (siehe untenstehende Formel) als Indikator für die Angemessenheit. Formel für die zulässige Steigerung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für abgestimmte Kraftfahrzeuge: $\text{Index neu} / \text{Index alt} \times 100 - 100$. Die bestehende Regelung zum „Leasing von Kraftfahrzeugen“ unter Ziffer 16 bleibt hiervon unberührt.

18) „Verflechtung“ von Vertragsparteien

Liegt eine unmittelbare oder mittelbare Verflechtung zwischen dem Vermieter/Verpächter und dem Mieter/Pächter vor, bleiben diejenigen Aufwendungen unberücksichtigt, die ent-

sprechende Aufwendungen eines Eigentümers/Verpächters überschreiten. Eine wirtschaftliche Verflechtung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der Vermieter/Verpächter dem Mieter/Pächter wesentliche Betriebsmittel überlässt und der Vermieter/Verpächter einerseits sowie der Mieter/Pächter andererseits von den gleichen juristischen oder natürlichen Personen un-/mittelbar beherrscht werden.

Liegt eine un-/mittelbare Verflechtung zwischen dem Mieter/Vermieter vor, ist diese offenzulegen

19) Anpassung der Indizes

Der Baukostenindex, der Baupreisindex und der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland für Kraftfahrzeuge werden als Jahresdurchschnittswerte des jeweiligen Vorjahres ermittelt und gelten für das Folgejahr. Die Bekanntgabe erfolgt zum 30. Juni des laufenden Jahres durch die Leistungsträger.

ENTWURF

Anlage 3

Investitions- und Finanzierungsplan SGB IX

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsaufwendungen werden gemäß § 127 Absatz 2 zweiter Halbsatz SGB IX nur übernommen, soweit der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach entsprechend des Investitions- und Finanzierungsplans zugestimmt hat.

Der Investitionsplan stellt die anzuschaffenden Vermögenswerte in der für die Beurteilung erforderlichen Gliederung dar. Gebäudeinvestitionen sind in der Gliederung nach DIN 276 und 277 darzustellen.

Der Finanzierungsplan stellt die Herkunft der finanziellen Mittel nach Eigenkapital (auch Resterlöse), öffentlichen Fördermitteln und Darlehen dar.

A. Prüfung der Angemessenheit geplanter Baukosten bzw. der Angemessenheit einer Miete/Pacht

Folgende Unterlagen sind zur Prüfung der Angemessenheit von Baukosten bzw. Angemessenheit einer Miete/Pacht zur Vereinbarung von Investitionsvorhaben und zur Abstimmung des Finanzierungsplans **vor** Beginn der Investitionsmaßnahme von dem jeweiligen Leistungsträger vorzulegen:

I. Neubauvorhaben

1. Planunterlagen

- 1.1 Bau- oder Raumprogramm,
- 1.2 Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnung Maßstab **1:100** oder **1:50** in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- 1.3 Lageplan des Bauvorhabens mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
- 1.4 Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (Vorbescheid genügt),
- 1.5 Ergebnis einer Baugrunduntersuchung bei Neubauten,
- 1.6 Grundbuchauszug,
- 1.7 Planungen der Gewerke (Heizung, Elektrotechnik usw.).

2. Erläuterungsbericht

- 2.1 Anlass und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung

- 2.2 Die/der künftige Eigentümer/in, Baulastträger/in, Betreiber/in oder Nutzer/in der Anlage,
- 2.3 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes (Auszug aus der Liegenschaftskarte), Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter,
- 2.4 Bau- und Ausführungsart des Bauwerks, der Baukonstruktionen, der technischen Anlagen und der Einrichtungen
- 2.5 Ggf. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- 2.6 Gesamtkosten der Baumaßnahme.

3. Kostenermittlung

- 3.1 Kostenberechnung nach DIN 276 (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen mind. bis zur 2. Ebene der Kostengliederung - zu den Baunebenkosten zählen auch: Kosten für baurechtliche und baufachliche Prüfungen, z.B. hinsichtlich Arbeits- und Brandschutz sowie Kosten für Baugrunduntersuchungen),
- 3.2 Berechnung der Nutzflächen und des Bruttorauminhalts nach DIN 277,
- 3.3 Gegenüberstellung der im Bauprogramm geforderten und der geplanten Nutzflächen nach DIN 277,
- 3.4 Kosten von Vor- oder Zwischenfinanzierungen.

II. Umbau-/Ausbauvorhaben

1. Planunterlagen

- 1.1 abgestimmtes Bau- oder Raumprogramm,
- 1.2 Grundbuchauszug,
- 1.3 Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnung Maßstab 1:100 oder 1:50 in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- 1.4 Lageplan des Bauvorhabens,
- 1.5 Bei Ankauf eines vorhandenen Gebäudes das Exposé,
- 1.6 Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (Vorbescheid),
- 1.7 Planungen der Gewerke (z.B. Heizung, Elektrotechnik).

2. Erläuterungsbericht

- 2.1 Anlass und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung,

- 2.2 die/den künftigen Eigentümer/in, Baulastträger/in, Betreiber/in oder Nutzer/in der Anlage,
- 2.3 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes (Auszug aus der Liegenschaftskarte), Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter,
- 2.4 Bau- und Ausführungsart des Bauwerks, der Baukonstruktionen, der technischen Anlagen und der Einrichtungen,
- 2.5 ggf. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- 2.6 Gesamtkosten der Baumaßnahme.

3. Kostenermittlung

- 3.1 Kostenberechnung nach DIN 276 (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen mind. bis zur 2. Ebene der Kostengliederung, zu den Baunebenkosten zählen auch: Kosten für baurechtliche und baufachliche Prüfungen, z.B. hinsichtlich Arbeits- und Brandschutz sowie Kosten für Baugrunduntersuchungen),
- 3.2 Berechnung der Nutzflächen und des Bruttorauminhalts nach DIN 277,
- 3.3 Gegenüberstellung der im Bauprogramm geforderten und der geplanten Nutzflächen nach DIN 277,
- 3.4 Bei Umbaumaßnahmen: Übersicht über die eingebrachten Wirtschaftsgüter und deren Abschreibung (i.d.R. mittels Bilanz).

III. Anmietung von Räumen

- 1. Mietvertrag,
- 2. Ggf. Lageplan Maßstab 1:500
- 3. Grundrisszeichnung
- 4. Aussagen zum übergebenen Zustand und ggf. Darstellung der durch die Mieter zu tätigen Investitionen nach Höhe und Maßnahmen (Mietvertrag, Investitionsplan).

IV. Angebot eines Finanzierungsplans

- 1. Darstellung des Eigenkapitals/Eigenleistungen,
- 2. Darstellung der Eigenkapitalersatzmittel, z.B. Aktion Mensch,
- 3. Darstellung eventueller öffentlicher Zuwendungen,
- 4. Darstellung notwendiger Darlehen inklusive Darlehensangebot,

5. Darstellung, dass die Möglichkeit von Investitionskostenzuschüssen geprüft wurde. Finanzierungen werden nur im Rahmen von abgestimmten Investitionsvorhaben als vergütungsrelevant anerkannt. Darlehensverträge werden mit dem Leistungsträger zum Zeitpunkt der Planung abgestimmt. Leistungserbringer bemühen sich vorrangig nach Möglichkeit weitere Zuwendungen von Dritten in die Finanzierung einzubeziehen.

V. Ergänzende Hinweise

Als Auflagen und Bedingungen sind folgende Vorschriften des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einzuhalten:

1. Energieeinsparungsgesetz mit Durchführungsverordnung,
2. Vorschriften des Schall- und Wärmeschutzes (DIN 4109 und 4108),
3. Leitfaden für die Anwendung der Vertrags- und Vergabeverordnung für Bauleistungen (VOB/ VOL) bei Zuwendungen

Zuständige Behörden sollen frühzeitig in der Planungsphase beteiligt werden. Nachweise über die Prüfungen sind unaufgefordert zu erbringen.

B. Prüfung der Angemessenheit der tatsächlich entstandenen Baukosten

I. Erforderliche Unterlagen für die Prüfung des abgeschlossenen Bauvorhabens

1. Übersichtsblatt über die Baumaßnahme

Übersichtsblatt zur abschließenden baufachlichen Prüfung von Bauvorhaben auf Ausführung und Angemessenheit der Kosten im Rahmen der Abstimmung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 125 Absatz 2 SGB IX.

2. Planunterlagen

- 2.1. Ausführungszeichnungen Maßstab 1:100 oder 1:50 in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des fertiggestellten Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- 2.2. Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen,
- 2.3. Mitteilung über Baubeginn,
- 2.4. Mitteilung über Baufertigstellung,
- 2.5. Mitteilung über Nutzungsgestaltung,
- 2.6. Nachweis über EnEV, Energiepass.

3. Erläuterungsberichte

- 3.1 Sachbericht Architekt über Bauzeit und Baukosten,
- 3.2 Bescheinigung der Durchführung und Erläuterung der Änderungen des ausgeführten Bauvorhabens im Vergleich zu der genehmigten Planung, wenn keine Änderungen zur Planung vorhanden sind – Negativbescheid.

4. Vergabeunterlagen

- 4.1 Bestätigung der Vergabe nach VOBNOL durch den Architekten sowie Erläuterung der Vergabe
- 4.2 Angebotsbewertungen durch Submission sowie Vergabevorschläge.

5. Kostenermittlung

- 5.1 Kostenfeststellung nach **DIN 276 mit Angabe der DIN-Fassung** (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur 3. Ebene der Kostengliederung),
- 5.2 Ausgabegegenüberstellung (angemessene Kosten lt. Prüfung, nachgewiesene Kosten lt. Kostenfeststellung, Mehrkosten, Minderkosten, Begründung der Mehr-/Minderausgaben in den Kostengruppen),
- 5.3 vollständige Rechnungsbelege.

6. Flächen- und Rauminhaltsberechnungen nach DIN 277 in der aktuellen Fassung

- 6.1 Berechnungen der Flächen (nach Flächenart gegliedert), für jede einzelne bauliche Anlage und in Gesamtheit,
- 6.2 Berechnung der Rauminhalte, für jede einzelne bauliche Anlage und in Gesamtheit,
- 6.3 Gegenüberstellung der ausgeführten und der in der Vorplanung abgestimmten Flächen.

Anlage 4

Schema zu der Gebäudeflächenzuordnung (Wohnfläche/Fachleistungsfläche/Mischfläche in besonderen Wohnformen)

Flächenbestandteile	Wohnfläche Bedarfe für Unterkunft und Heizung	Fachleistungsfläche	Mischfläche	Anmerkungen
		(Differenzierung nach §§ 78 /81 SGB IX möglich)		
Bewohnerbad/Dusche	X			Individuell zugeordnete Bäder
Barrierefreies Bad mit Badewanne	X			Gemeinschaftsbad, anteilig
Bewohnerraum mit integriertem Sanitärbereich	X			
Bewohnerzimmer Einzelzimmer	X			
Bewohnerzimmer Doppelzimmer	X			50/50
Bewohnerzimmer Mehrbettzimmer >2	X			Aufteilung nach der individuellen Wohnfläche

Rollstuhlabbstellplatz	X	X		Rollstuhlabbstellplatz ist konkret zuzuordnen und ist regelmäßig im Wohnen vorzufinden; kann ggfs. auch im Fachflächenbereich vorkommen (wie z.B. Rollstuhllager). Rollstuhlfahrer im ABW benötigt ebenfalls einen Rollstuhlabbstellplatz.
Balkon	X	X	X	Balkone, Terrassen und Wintergärten sind flächenmäßig den Räumlichkeiten zuzuordnen, bei denen sie angebracht sind. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Fläche ist die Wohnflächenverordnung zu beachten ³ .
Terrasse'	X	X	X	
Wintergarten'	X	X	X	
				Wenn zwei separate Zugänge vorhanden sind, werden sie der Mischfläche zugeordnet.

³ Die Wohnflächenverordnung sieht vor, dass Balkone, Loggien, Terrassen und Dachgärten zu 25 Prozent und höchstens zu 50 Prozent angerechnet werden (§ 4 Nr. 4 WoFIV). Das bedeutet: In der Regel zählt die Fläche eines Balkons nur zu 25 Prozent zur Wohnfläche - zum Beispiel erhöht er die Gesamtwohnfläche um einen Quadratmeter, wenn er vier Quadratmeter groß ist. Bei besonders hochwertigen Balkonen oder Terrassen, zum Beispiel einem Südbalkon mit bester Aussicht, können Vermieter auch mehr anrechnen - bis zu 50 Prozent der Fläche. Bei älteren Mietverträgen ist grundsätzlich eine Anrechnung von bis zu 50 Prozent möglich.

Abstellraum/Putzmittelraum	X	X	X	Abstell- bzw. Putzmittelräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. je nachdem für was/wen der Raum genutzt wird. Z.B. Abstellraum der Bewohner oder der Einrichtung. Abstell- bzw. Putzmittelräume für das gesamte Haus sind Mischfläche.
Flur/Treppenhaus/Windfang/Aufzug	X	X	X	Flure/Treppenhäuser/Windfänge/Aufzüge sind zunächst - soweit möglich - eindeutig zuzuordnen. Sie können in sinnvolle Abschnitte aufgeteilt werden, wenn diese nur für einen Bereich genutzt werden. Flure/Treppenhäuser/Windfänge/Aufzüge, die als Zugang für beide Bereiche genutzt werden, sind Mischflächen.

Gemeinschaftsraum	X		X	entspricht Wohnzimmer-' Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Gemeinschaftsräume im Sinne von Multifunktions-/ Mehrzweckräumen, welche tagsüber der Therapie dienen und dann nicht frei zugänglich sind, aber außerhalb der Therapiezeiten offen für Bewohner sind, werden der Mischfläche zugeordnet.
Essräume	X		X	Ähnlich wie Küche und Esszimmer einer normalen
				Wohnung, Mischfläche, wenn die Nutzung für ein tagesstrukturierendes Angebot erfolgt
Gruppenküche/Wohnküche	X		X	Mischfläche, wenn die Nutzung für ein tagesstrukturierendes Angebot erfolgt
Zentralküche/Gemeinschaftsküche	X	x	x	Individuelle Abstimmung erforderlich, kein gemeinsamer Standard

Großküche und Speisesaal		X		Großküchen und Speisesäle - jedenfalls solche, die nicht frei zugänglich sind - sind Fachleistungsfläche. Externer Anbieter, Lebensmittel über RBS zu finanzieren. Trennung der Fremdleistungskosten
Cafeteria zentral		X		Zentrale Cafeteria ist zu behandeln wie Großküchen und Speisesäle und regelmäßig Fachleistungsfläche, wenn Geschäftsbetrieb nicht anrechenbar.
Therapieküche		X		
Therapieräume		X		
Timeout-Raum		X		
Snoezelraum		X		
Funktionsräume		X		z.B. Rückzugszimmer
Therapiebad		X		Gemeinschaftsbad/Pflegebad mit besonderer Ausstattung
Sporträume		X		
Therapeutisches Schwimmbad		X		
Weitere Therapieflächen		X		

Fläche für therapeutisches Reiten		X		Trägerspezifische Nutzung; Fläche ggf. auch von anderen Nutzern in anderen Einrichtungen der besonderen Wohnform genutzt
Raum für Versammlungen und Andachten, Trauerzimmer		X		
Veranstaltungs- und Multifunktionsräume		X		
Hobbyraum		X		
Einrichtungsleitung/Verwaltung		X		
Dienstzimmer/Büro		X		
Aufenthaltsraum Personal		X		
Umkleide Personal/Garderobe		X		
Personal WC/Dusche		X		
Besucher WC		X		
(Nacht-)Bereitschaftszimmer / Nachtwachenzimmer		X		
Hausmeisterraum/Werkstatt	X	X	X	
Waschküchen (nicht frei zugänglich)		X		Waschküchen, die nicht frei zugänglich sind, sind der Fachleistungsfläche zuzuordnen

Hauswirtschaftsraum	X	X	X	Hauswirtschaftsräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. z.B. Küchen, Hobbyräume, Räume für Personal Hauswirtschaftsräume für das gesamte Haus sind Mischflächen.
Vorratsraum	X	X	X	Vorratsräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. z.B. Küchen, Hobbyräume, Räume für Personal. Hauswirtschaftsräume für das gesamte Haus sind Mischflächen.
Rettungswege	X	X	X	Rettungswege und Treppen innerhalb des Gebäudes werden bei der Flächenzuordnung berücksichtigt und der Fläche zugeordnet, an die sie angebracht sind. Außentreppen werden nicht als Fläche berücksichtigt und werden nur als Kosten erfasst.
Elektro-Raum			X	Haustechnikräume, wie z.B. ELT/HLS-Räume/Aufzüge, Heizungsräume sind regelmäßig Mischflächen.
HLS-Technikraum (Anschlüsse Heizung, Lüftung Sanitär)			X	
Heizungsräume			X	
Nicht namentlich aufgezählte Räume sind individuell abzustimmen	X	X	X	

Anlage 5

Leitung und mittelbare Leistungen

A. Funktionsbereiche der Leitung

Nachfolgend erfolgt die Darstellung der einzelnen Funktionsbereiche der Leitung:

I. Entwicklung des Unternehmensportfolios

beinhaltet:

1. Leitbildentwicklung,
2. strategische Unternehmensplanung unter Einbeziehung der mittelbaren Leistungserbringung und der unmittelbaren Leistungserbringung,
3. Konzeptionierung grundsätzlicher Aufgaben wie Sozialraumorientierung/Partizipation/Gewaltschutz einschließlich der Abstimmung und Verhandlung mit dem Träger der Eingliederungshilfe,
4. Konzeptionierung spezieller dem Portfolio und dem Bedarf leistungsberechtigter Menschen entsprechender Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich der Abstimmung und Verhandlung mit dem Träger der Eingliederungshilfe,
5. Entwicklung fachlicher Standards der unmittelbaren Leistungserbringung,

II. Fachliche Anleitung und Aufsicht

beinhaltet:

1. Festlegung der Arbeitsziele, Aufgaben und Prioritäten, soweit dies nicht durch übergeordnete Vorgesetzte geschieht,
2. ständige Aufgabenkritik und Planung einer wirtschaftlichen und rechtzeitigen Durchführung der Aufgaben,
3. Organisation der Zusammenarbeit in der Organisationseinheit (vgl. § 11 Abs. 2 GGO),
4. Einweisung, Anleitung und Information der Beschäftigten,
5. Verteilung der Aufgaben auf die Beschäftigten, Koordination und Kontrolle der Aufgabenerledigung,

die fachliche Anleitung und Aufsicht der mittelbaren Leistungserbringung

1. Rechnungs-, Finanzwesen und Controlling
2. Personalverwaltung
3. IT/ Digitalisierung
4. Datenschutz

5. Qualitätssicherung
6. Wirtschafts-, versorgungs- und technischer Dienst
7. Vertragsmanagement nach § 123 ff SGB IX und Prüfungen nach § 128 SGB IX

insbesondere die fachliche Anleitung und Aufsicht der unmittelbaren Leistungserbringung.

Für die Leitung der unmittelbaren Leistungserbringung gibt es besondere und über die bisher formulierten Aufgaben der fachlichen Anleitung und Aufsicht hinausgehende Leitungsaufgaben. Diese werden wie folgt zusammengefasst:

1. Anleitung und Aufsicht der Planung und Durchführung der vom Träger der Eingliederungshilfe gewährten unmittelbaren Leistungen für den bzw. die jeweiligen Leistungsberechtigten und die vertraglich vereinbarten Leistungen,
2. Anleitung und Aufsicht bei Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben wie:
 - 1.1. der qualitätssichernden und –entwickelnden Maßnahmen (des Qualitätsmanagements),
 - 1.2. der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen,
 - 1.3. der Sicherstellung von angemessenen Mitwirkungsmöglichkeiten von Teilnehmenden,
 - 1.4. sowie der sozialräumlichen Ausrichtung des Leistungsangebotes.
3. Anleitung und Aufsicht bei der Sicherung der fachlichen Standards nach eigenen Vorgaben des Leistungserbringers zu unmittelbaren Leistungserbringung und der Wirksamkeit der Leistungen.

III. Personalführung (und -entwicklung)

beinhaltet:

1. Mitarbeitendengespräche (Fürsorge, Konfliktbewältigung) führen,
2. Personalführungsgespräche/Beurteilungsgespräche führen,
3. die Gestaltung und Abschluss von Arbeitsverträgen,
4. Entwicklung der Beschäftigten fördern (z. B. Fortbildungen veranlassen),
5. Abwesenheiten (Dienstreisen, Urlaub, Zeitjournale) koordinieren,
6. Leistungsbewertungen erstellen (soweit es sich um Tarifbeschäftigte handelt),
7. Personalbedarfsermittlung,

8. Personalgewinnung,
9. Personalentwicklung,
10. Arbeitssicherheit.

IV. Gesamtleitung

beinhaltet:

1. Netzwerkarbeit und Gremienarbeit,
2. Kooperation mit den Leistungsträgern (einschl. Begleitung von Prüfungen/ Verhandlungen von Leistungen),
3. Vertretung des Unternehmens in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen, einschl. Anbieter- und Lieferantenmanagement,
4. Öffentlichkeitsarbeit.

B. Funktionsbereich der mittelbaren Leistungen

I. Qualitätssicherung

beinhaltet:

1. Ausführende Tätigkeiten zur Umsetzung der qualitätssichernden und –entwickelnden Maßnahmen (gem. § 37 Abs. 1 SGB IX),
2. ausführende Tätigkeiten zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen (gem. §37a SGB IX),
3. ausführende Tätigkeiten zur Sicherstellung von angemessenen Mitwirkungsmöglichkeiten von leistungsberechtigten Personen (gem. §38 Abs. 1 Satz 4 SGB IX und des § 4 Abs. 2 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX für das Land Schleswig-Holstein),
4. ausführende Tätigkeiten zur sozialräumlichen Ausrichtung des Leistungsangebotes (gem. §113 Abs. 1 SGB IX)
5. ausführende Tätigkeiten zur angemessenen Einbeziehung der Leistungsberechtigten (nach Partizipationskonzept, SbStG und LRV SH).

II. Vertragsmanagement nach §123 ff SGB IX / Prüfungen nach § 128 SGB IX

beinhaltet

1. ausführende Tätigkeiten zur Erstellung von Leistungsvereinbarungen und Vergütungsangeboten,
2. ausführende Tätigkeiten zur Leistungs- und Vergütungsverhandlung,
3. ausführende Tätigkeiten zur Begleitung bei Prüfungen einschl. Mängelbeseitigung,

4. Kommunikation des Ergebnisses der Prüfungen an die leistungsberechtigten Personen

III. IT und Digitalisierung

beinhaltet:

1. ausführende Tätigkeiten zum Datenmanagement und zur Systemintegration
2. ausführende Tätigkeiten zum Management und zur Wartung von IT-Systemen
3. ausführende Tätigkeiten zur Informations- und Systemsicherheit
4. ausführende Tätigkeiten zum Anbieter- und Lieferantenmanagement

IV. Betriebsbeauftragte

beinhaltet:

1. Betriebsärzt:in

- 1.1. Beratung des Arbeitgebers insbesondere bei
 - 1.1.1. der Ausgestaltung von Betriebsanlagen und sozialen sowie sanitären Einrichtungen,
 - 1.1.2. der Einführung von Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffen und technischen Arbeitsmitteln,
 - 1.1.3. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - 1.1.4. der Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Arbeitsumgebung, des Arbeitsablaufs, des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,
 - 1.1.5. der Organisation der Ersten Hilfe im Unternehmen,
 - 1.1.6. der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess.
- 1.2. Untersuchung und arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten des Unternehmens
- 1.3. Begehung der Arbeitsstätten um Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen und Maßnahmen zu deren Verhütung vorschlagen

2. Fachkraft für Arbeitssicherheit

- 2.1. Ermitteln und Beurteilen von arbeitsbedingten Unfall- und Gesundheitsgefahren und von Faktoren zur Gesundheitsförderung.
- 2.2. Vorbereiten und Gestalten sicherer, gesundheits- und

- menschengerechter Arbeitssysteme.
- 2.3. Aufrechterhalten sicherheits-, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme und kontinuierliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten.
 - 2.4. Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Management und Führung von Prozessen; Einbindung in die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation, in die ständige Bewertung von Stand und Entwicklung und Gewährleistung einer kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit.
3. Daraus folgt Unterstützung hinsichtlich einer geeigneten Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation), so dass Sicherheit und Gesundheitsschutz bei allen Tätigkeiten beachtet und in die betrieblichen Führungsstrukturen eingebunden werden.
 - 3.1. Beauftragte:r für den Datenschutz
 - 3.1.1 Datenmanagement und Systemintegration,
 - 3.1.2 Management und Wartung von IT-Systemen,
 - 3.1.3 Informations- und Systemsicherheit,
4. Anbieter- und Lieferantenmanagement.
 - 4.1. Brandschutzbeauftragte:r
 - 4.1.1 Aufgaben gem. vfdb-Richtlinie 12-09/01:2014-11
(Auflistung am Ende dieses Dokumentes)
 - 4.2. Brandschutzhelfer:in
 - 4.2.1. Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen,
 - 4.2.2. Menschenrettung,
 - 4.2.3. Brandbekämpfung,
 - 4.2.4. Entrauchung im Brandfall,
 - 4.2.5. Alarmübungen,
 - 4.2.6. Einweisung der Feuerwehr.
 - 4.3. Ersthelfer:in
 - 4.3.1. Unfallstelle absichern,
 - 4.3.2. Notruf absetzen,
 - 4.3.3. Erstversorgung des Verunfallten,
 - 4.3.4. Dokumentation im Verbandbuch,
 - 4.3.5. Prüfung der Einrichtungen zur Ersten Hilfe.
 - 4.4. Schwerbehindertenbeauftragte:r
 - 4.4.1. Fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen,

- 4.4.2. vertritt die Interessen schwerbehinderter Menschen,
- 4.4.3. berät und hilft schwerbehinderten Menschen gem. § 178 Abs. 1 SGB IX.
- 4.5. Sicherheitsbeauftragte:r
 - 4.5.1. Die Arbeitsplätze und das Arbeitsumfeld dahingehend beobachten, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind,
 - 4.5.2. Unfall- und Gesundheitsgefahren in ihrem Arbeitsbereich erkennen und adäquat darauf reagieren.
- 4.6. (zukünftig weitere Beauftragte möglich:
z.B.: Gewaltschutzbeauftragte:r)

V. Personalverwaltung

beinhaltet:

1. Erfassen von Neueinstellungen, Personalveränderungen und Kündigungen,
2. Bearbeitung laufender Mitarbeitendenanträge – zum Beispiel für Urlaube oder Fortbildungen,
3. Ausfüllen und Abgabe von Meldebescheinigungen an Behörden oder Sozialversicherungsträger,
4. Führen von Personalakten,
5. Führen von Personalstatistiken,
6. Lohn- und Gehaltszahlungen,
7. Zeiterfassung.

VI. Rechnungs-, Finanzwesen und Controlling

Finanzwesen beinhaltet:

1. Kontrolle
 - 1.1 verpflichtend:
Bilanz (Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Inventar, Steuerbilanz)
 - 1.2. intern: Kosten-Leistungsrechnung (Kostenträger, Kostenstellen, Kostenarten)
 - 1.3. Lagebericht (Vergleich betrieblicher Abläufe).
2. Risiko- und Compliance Management
 - 2.1. Ausführende Tätigkeiten zur Erfüllung von Standards- und

Regelwerken unter Beachtung einflussnehmender Vorgaben z.B. von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben.

- 2.2. Ausführende Tätigkeiten zur Erstellung und Einführung von Standards- und Regelwerken unter Beachtung einflussnehmender Vorgaben z.B. von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben.

3. Planung

- 3.1. Budgetaufstellung
- 3.2. Leistungsplanung (ohne Tätigkeitsbereiche der Planung unmittelbarer Leistungserbringung)

4. Rechnungswesen

beinhaltet:

- 4.1. Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
 - 4.1.1. eingehende und ausgehende Rechnungen/Leistungsträger und selbstzahlende Leistungsberechtigte
 - 4.1.2. eingehende und ausgehende Rechnungen/Lieferanten
 - 4.1.3. einschl. Mahnungen und Vertragsmanagement
- 4.2. Anlagenbuchhaltung
 - 4.2.1. Anlagen
 - 4.2.2. Anlagevermögen
 - 4.2.3. betriebsnotwendiges Vermögen
 - 4.2.4. kalkulatorische Zinsen
 - 4.2.5. Abschreibung.

Anlage 6

Inhalt und Verfahren zu Prüfungen (zu § 29 Absatz 5 LRV-SH)

Inhalt und Verfahren zu Prüfungen

1. Die Kosten der Prüfung werden vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers, der Beteiligung seines Verbandes oder durch ihn beteiligter Dritter ergeben, trägt der Leistungserbringer.
2. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer den konkreten Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt, -zeitraum und ggf. -anlass, mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit und benennt die vorzulegenden Unterlagen § 128 Abs. 2 SGB IX bleibt davon unberührt. Es ist namentlich mitzuteilen, welche Personen mit der Durchführung der Prüfung beauftragt sind.
3. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Wird ein Dritter beauftragt, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags entsprechend.
4. Die entsprechenden Mitwirkungsorgane der Leistungsberechtigten des zu prüfenden Leistungsangebotes sind zu informieren und in angemessener Form an der Prüfung zu beteiligen
5. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die Prüfung in den Geschäftsräumen des Leistungserbringers vorzunehmen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Durchführung der Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
6. Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger vor Prüfungsbeginn schriftlich mit, wer als Vertretung des Leistungserbringers während des Prüfungsverfahrens als Ansprechperson zur Verfügung steht und auskunftsberechtigt ist. Der Leistungserbringer ist berechtigt, während der Prüfung Dritte hinzuzuziehen.
7. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem oder der Prüfer*in auf Anforderung zeitnah alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Prüfung erforderlich sind und im Zusammenhang mit der Qualität stehen. Die Vorlage von Daten der Leistungsberechtigten erfolgt im Regelfall pseudonymisiert. Sollte hiervon im Einzelfall abgewichen werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Prüfung und Verarbeitung

von Personaldaten in pseudonymisierter Form ist beim Leistungserbringer oder in der Prüfinstitution zulässig. Personalakten dürfen nicht pauschal überlassen werden. Die Grundsätze der Datensparsamkeit sind zu berücksichtigen.

8. Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:
 - 9.1. Art (Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung),
 - 9.1. ggf. Anlass der Prüfung,
 - 9.1. den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum, sowie
 - 9.1. die Namen der oder des Prüfers*in sowie des Trägervertreeters,
 - 9.1. den Ablauf der Prüfung,
 - 9.1. die einbezogenen Unterlagen,
 - 9.1. die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände und die dafür herangezogenen Unterlagen,
 - 9.1. die Zusammenfassung der Prüfergebnisse,
 - 9.1. Empfehlung zur Qualitätsverbesserung. unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.
10. Auf Grundlage des Entwurfes eines vorläufigen Prüfberichtes findet ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe statt.
11. Nach Durchführung des Abstimmungsgespräches soll der vorläufige Prüfbericht innerhalb von 6 Wochen dem Leistungserbringer vorliegen.
12. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Prüfberichts. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, ist diese dem Prüfbericht als Anlage beizufügen. Mit der Stellungnahme des Leistungserbringers findet das Prüfverfahren seinen Abschluss.
13. Die rechtliche Überprüfung von einzelnen Feststellungen im Prüfbericht bleibt unberührt.
14. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Hierüber trifft der Träger der Eingliederungshilfe mit

dem Leistungserbringer einvernehmliche Regelungen. Hierbei sollen bestehende Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen des geprüften Leistungsangebotes beratend einbezogen werden. Diese Interessenvertretungen können z.B. sein: der Werkstatttrat, der Bewohnerbeirat, Sprecher*innen oder die Elternvertretung.

15. Der Leistungsträger kann die weiteren im Prüfzeitraum leistenden Träger der Eingliederungshilfe über das Prüfergebnis informieren. Der Leistungserbringer wirkt bei dieser Information mit, insbesondere soweit dazu seine Angaben, z.B. zu leistenden Trägern, erforderlich sind. Prüfungsrelevante Unterlagen sind vom Leistungserbringer mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

ENTWURF

Anlage 7

Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX bei Pflichtverletzungen sowie zum Verfahren zur Qualitätssicherung im Bereich des Personals (zu § 29 Absatz 7 LRV-SH)

1. Die Inhalte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bilden die Grundlage für die zu erbringenden Leistungen und das hierfür vereinbarte Entgelt. Werden gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht eingehalten, ist dies gegenüber dem Leistungsträger zu kommunizieren und ein dokumentiertes Einvernehmen über das weitere Vorgehen herzustellen. Insbesondere sind Unterschreitungen der Personalausstattung ab 8 Wochen mitzuteilen und ggf. die LV/VV anzupassen.
2. Eine Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nach § 129 SGB IX für den Bereich des Personals liegt insbesondere vor, wenn die Beschäftigten nicht entsprechend der vereinbarten Grundlage (z. B. Tarifvertrag, Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder entsprechend der Vereinbarung in der Leistungsvereinbarung) bezahlt werden und die Personalausstattung und -qualifikation nicht der Vereinbarung entspricht. Dies gilt nicht, wenn die vereinbarte Personalausstattung nur vorübergehend unterschritten wird. Von einer vorübergehenden Unterschreitung ist auszugehen, wenn eine Stelle bis zu 8 Wochen durchgehend nicht besetzt ist und dies durch geeignete Vertretung, Mehrstunden geeigneter Kräfte oder Heranziehung geeigneter externer Dienstleistungen aufgefangen werden kann.
Eine Verletzung im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass angemessene Bemühungen, der Vereinbarung entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen, nicht erfolgreich waren,
3. Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine erhebliche (d. h. nicht nur geringfügige oder kurzzeitige) Pflichtverletzung fest, teilt er dies und die Absicht der Kürzung der Vergütung dem Leistungserbringer unter nachvollziehbarer Darlegung der Gründe schriftlich mit. Die Mitteilung umfasst im Falle einer Unterschreitung der vereinbarten personellen Ausstattung und Qualifikation insbesondere Angaben zu Art und Umfang der Unterschreitung. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit, in angemessener Frist von sechs Wochen schriftlichen Stellung zu nehmen.
4. Die Höhe des Kürzungsbetrags und Modalitäten der Rückzahlung werden zwischen den Vertragsparteien unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der konkreten Umstände des Einzelfalls vereinbart. Die Kürzung der vereinbarten Vergütung

erfolgt für den Zeitraum, der der Dauer der Pflichtverletzung entspricht. § 129 Abs. 3 SGB IX bleibt unberührt.

ENTWURF